

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach

Am **Mittwoch, dem 05.07.2023, 19:00 Uhr**, findet im Bürgersaal des Rathauses, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach in der Legislaturperiode 2021/2026 mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.05.2023
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Instandsetzung Waldwege
 - 2.2 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines neuen Beigeordneten und eines neuen Ersten Beigeordneten
4. Nachwahl der Vertreter und der Stellvertreter für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling
5. Neuer gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava
6. Nachwahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis
7. Neuer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen
8. Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern
 - a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
 - b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
9. Bebauungsplan „Im Kligenacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach
 - a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
 - b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
10. Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern
 - a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB
 - b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
11. Vergabe Entwicklung Wohnbaugebiet „In den Kappesgärten“ OT Rimhorn
12. Gemeinsamer Antrag der drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU betreffend "Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr"
13. IKZ– Kommunaler Zusammenschluss für Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung
14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021

Lützelbach, 26.06.2023

gez. Edwin Wießmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

N i e d e r s c h r i f t
über die 15. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2021/2026 vom 05.07.2023

Anwesende:

Von der Gemeindevertretung:

Wießmann, Edwin (ÜWG)
Beck, Jürgen (SPD)
Grünewald, Thomas (SPD)
Gücklhorn, Tobias (ÜWG)
Heß, Christian (CDU)
Freudenberger, Steffen (ÜWG)
Freudenberger, Swen (ÜWG)
Greim, Philipp (ÜWG)
Hartmann, Isabell (SPD)
Kapraun, Manuel (CDU)
Martin, Marcel (ÜWG)
Morgenroth, Bernd (SPD)
Ott, Marcel (SPD)
Paulus, Bernd (ÜWG) (bis TOP 3)
Raab, Christoph (ÜWG)
Raab, Georg (ÜWG)
Raitz, David (ÜWG)
Raitz, Ullrich (ÜWG)
Reeh, Markus (ÜWG) (ab TOP 4)
Rexroth, Nina (SPD)
Schäfer, Ulrich (SPD)
Stapp, Rüdiger (ÜWG)
Voit, Holger (CDU)

Vom Gemeindevorstand:

Schindler, Tassilo
Eckert, Christoph
Beck, Anette
Fügen, Bernd
Jagel, Thorsten
Paulus, Bernd (ab TOP 4)
Raitz, Harald
Stier, Edmund

Von der Verwaltung:

Schriftführerin:

Kempa, Jasmin

Entschuldigt fehlten:

Bausch, Michael (SPD)
Hartmann, Gabriel (CDU)
Kabel, Elke (SPD)
Lorz, Ludwig (SPD)
Martin, Markus (CDU)
Müller, Sylvia (ÜWG)
Putz, Markus (CDU)

Siebenlist, Alexander (SPD)
Verst, Christian (CDU)
Armbrust, Bernd
Paul, Stefan
Truschina, Andreas

Vorsitzender der Gemeindevertretung Edwin Wießmann eröffnet die Sitzung um 19:05 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende die Feststellung des Gemeindevorstandes, wonach Gemeindevertreter Kai Fischer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lützelbach abgemeldet hat. Dadurch ist gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG seine Wählbarkeit für die Gemeindevertretung weggefallen. Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stellt der Gemeindevorstand sein Ausscheiden aus der Gemeindevertretung fest. Aus dem Wahlvorschlag der ÜWG wird Herr Swen Freudenberg, Hochstraße 8, OT Lützel-Wiebelsbach, als nächsten Bewerber mit den meisten Stimmen und somit als Nachrücker in die Gemeindevertretung festgestellt.

Bürgermeister Tassilo Schindler überreicht Kai Fischer eine Dankesurkunde und spricht ihm Dank und Anerkennung für seine kommunalpolitische Arbeit aus.

Der festgestellte Nachrücker nimmt anschließend seinen Platz in den Reihen der Gemeindevertretung ein. Der Vorsitzende beglückwünscht ihn zu seinem Mandat und verbindet damit den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Gemeindevertretung verhandelt sodann nach folgender, einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.05.2023
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Instandsetzung Waldwege (MI-19/2023)
 - 2.2 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 (MI-20/2023)
 - 2.3 Einwohnerzahlen der Gemeinde Lützelbach (MI-25/2023)
 - 2.4 Bericht zur Abwicklung des Haushaltes (MI-21/2023)
 - 2.5 Konzessionsvergabeverfahren „Strom“ (MI-22/2023)
 - 2.6 Fahrbahnsarnierung der Ortsdurchfahrt Rimhorn (MI-23/2023)
 - 2.7 Baumaßnahmen an der Jocksbergbrücke (MI-24/2023)
 - 2.8 Vollsperrung im Ortsteil Seckmauern anl. Bauarbeiten an der Brücke im Jocksberg (MI-26/2023)
 - 2.9 Infoveranstaltung Heizungssysteme (MI-27/2023)
 - 2.10 Rathausgaragenumbau (MI-28/2023)
 - 2.11 Katzensgraben Rimhorn Wasserrohrbruch (MI-29/2023)
3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines neuen Beigeordneten und eines neuen Ersten Beigeordneten sowie Feststellung eines Nachrückers in die Gemeindevertretung (VL-136/2023)
4. Nachwahl der Vertreter und der Stellvertreter für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling (VL-153/2023)
5. Neuer gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava (VL-156/2023)

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 6. | Nachwahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im
Odenwaldkreis | (VL-154/2023) |
| 7. | Neuer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen
für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen | (VL-155/2023) |
| 8. | Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern
a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung | (VL-144/2023) |
| 9. | Bebauungsplan „Im Klingacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil
Lützel-Wiebelsbach
a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | (VL-145/2023) |
| 10. | Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern
a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der
Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB und aus der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §13b BauGB
b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | (VL-143/2023) |
| 11. | Vergabe Entwicklung Wohnbaugebiet „In den Kappesgärten“ OT Rimhorn | (VL-166/2023) |
| 12. | Gemeinsamer Antrag der drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU betreffend
"Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr" | (VL-158/2023) |
| 13. | IKZ– Kommunaler Zusammenschluss für Betrieb und Unterhaltung der
Wasserversorgung | (VL-142/2023) |
| 14. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr
2021 | (VL-152/2023) |
| 15. | Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze nach § 92 Abs. 2 HGO in Verbindung mit
§ 12 GemHVO | (VL-126/2023) |

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.05.2023

Zur Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.05.2023 liegen keine Anmerkungen vor. Sie gilt damit als genehmigt.

2. Mitteilungen und Anfragen

Die Mitteilungen Nr. MI-19/2023 bis MI-29/2023 liegen schriftlich vor. Der Bürgermeister gibt ergänzende Informationen zu den als Tischvorlage vorliegenden Mitteilungen Nr. MI-27/2023 bis MI-29/2029.

Des Weiteren weist er auf die anstehenden Sitzungstermine hin, welche bereits im Ratsinfosystem veröffentlicht wurden.

Bürgermeister Schindler informiert, dass der Ortsbeirat Lützel-Wiebelsbach, aufgrund der Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl, nicht weiterbestehen kann, da es für Kai Fischer keinen Nachrücker gibt. Ungeachtet dessen steht es den verbleibenden Mitgliedern frei, ein „formloses“ Forum o.ä. zwecks Information und Austausch mit den Bürgern zu bilden.

Gemeindevertreter Georg Raab weist auf die zusätzliche Ausgabestelle für Wertstoffsäcke bei der Bäckerei Braunwarth, Ortsteil Seckmauern, hin und regt an, dies noch öffentlich bekannt zu geben. Weiterhin regt Herr Raab an, bei der Entwicklung des Wohnbaugebietes „Kappengärten“, OT Rimhorn, die Ausweisung eines kleinen Gebietes für Tiny Häuser in Betracht zu ziehen.

Gemeindevertreter Philipp Greim fragt nach dem Sachstand zum Thema Neubaugebiet im Ortsteil Breitenbrunn.

Gemeindevertreter Marcel Martin spricht die Parksituation am Feuerwehrgerätehaus in Seckmauern an.

2.1	Instandsetzung Waldwege	MI-19/2023
2.2	Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021	MI-20/2023
2.3	Einwohnerzahlen der Gemeinde Lützelbach	MI-25/2023
2.4	Bericht zur Abwicklung des Haushaltes	MI-21/2023
2.5	Konzessionsvergabeverfahren „Strom“	MI-22/2023
2.6	Fahrbahnsarnierung der Ortsdurchfahrt Rimhorn	MI-23/2023
2.7	Baumaßnahmen an der Jocksbergbrücke	MI-24/2023
2.8	Vollsperrung im Ortsteil Seckmauern anl. Bauarbeiten an der Brücke im Jocksberg	MI-26/2023

2.9	Infoveranstaltung Heizungssysteme	MI-27/2023
------------	--	-------------------

Herr Volker Kieser, Ingenieurbüro für Gebäudeenergie aus Seckmauern, hat angeboten, im Rahmen einer Infoveranstaltung/Bürgergesprächs über Aspekte der zukünftigen Möglichkeiten bzw. Probleme im Bereich Heizungssysteme zu informieren und für Fragen bereit zu stehen. Hier ist eine Veranstaltung im Bürgersaal für September vorgesehen.

2.10	Rathausgaragenumbau	MI-28/2023
-------------	----------------------------	-------------------

Mit dem Rathausgaragenumbau soll dieses Jahr noch begonnen werden. Es sollen zumindest das Tor ausgebaut und eine Wand eingezogen werden. Zudem soll im Boden noch Estrich verlegt werden.

2.11 Katzengraben Rimhorn Wasserrohrbruch

MI-29/2023

Im Katzengraben im Ortsteil Rimhorn gab es einen Wasserrohrbruch. Dies war auch schon in der Vergangenheit des Öfteren der Fall. Bei der Besichtigung des Umfeldes wurde festgestellt, dass der Bereich, in dem die Wasserleitung verlegt ist, sehr schwer zugänglich und völlig, zum Teil mit sehr großen Bäumen, überwachsen ist. Zudem verläuft die Wasserleitung ca. 10 Meter unterhalb der Gebäude. Nur mit großem Aufwand konnte die Reparatur erfolgen. Es wurde besprochen einem Ingenieurbüro den Auftrag zu vergeben, eine Verlegung in den Straßbereich oberhalb der Gebäude zu planen und die Kosten der Verlegung zu ermitteln. Dies soll im Jahr 2023 noch geschehen, damit die Baumaßnahmen im Haushalt 2024 eingeplant werden und mit der Umsetzung 2024 begonnen werden kann.

3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines neuen Beigeordneten und eines neuen Ersten Beigeordneten sowie Feststellung eines Nachrücker in die Gemeindevertretung

VL-136/2023

Mit seinem Amtsantritt als Bürgermeister zum 01.06.2023 hat Tassilo Schindler sein Amt als ehrenamtlicher Erster Beigeordneter verloren. Damit ist ein/e Nachrücker/in für den Gemeindevorstand festzustellen und in das Amt einzuführen. Zugleich ist ein neuer Erster Beigeordneter festzustellen und ebenfalls in das Amt einzuführen.

Die noch wahlberechtigten Unterzeichner des gemeinsamen Wahlvorschlages der Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU, der der Beigeordnetenwahl am 29.04.2021 zugrunde lag, haben mitgeteilt, dass sie gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 HGO durch Beschluss die Reihenfolge des Wahlvorschlages geändert haben. Nächster Nachrücker ist demnach Herr Bernd Paulus, Sandweg 2, 64750 Lützelbach. Als nunmehr erstem Bewerber auf dem geänderten Wahlvorschlag fällt Herrn Christoph Eckert das Amt des Ersten Beigeordneten zu.

Der Vorsitzende Edwin Wießmann verpflichtet den neuen Beigeordneten Bernd Paulus auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben. Sodann leistet Bernd Paulus vor dem Vorsitzenden seinen Dienst. Bürgermeister Tassilo Schindler verliest die Ernennungsurkunde und überreicht diese dem neuen Beigeordneten Bernd Paulus.

Der Vorsitzende verliest die Feststellung des Gemeindevorstandes, wonach Herr Bernd Paulus durch seine Wahl in den Gemeindevorstand gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG i.V.m. § 65 Abs. 2 HGO an der Ausübung seines Mandates in der Gemeindevertretung gehindert ist und hat infolge dessen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG auf sein Mandat in der Gemeindevertretung verzichtet. Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stellt der Gemeindevorstand sein Ausscheiden aus der Gemeindevertretung fest. Aus dem Wahlvorschlag der ÜWG wird Herr Markus Reeh, Pretlackstraße 10, OT Rimhorn, als nächsten Bewerber mit den meisten Stimmen und somit als Nachrücker in die Gemeindevertretung festgestellt.

Der festgestellte Nachrücker nimmt anschließend seinen Platz in den Reihen der Gemeindevertretung ein. Der Vorsitzende beglückwünscht ihn zu seinem Mandat und verbindet damit den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende Edwin Wießmann führt nun den neuen Ersten Beigeordneten Christoph Eckert in sein Amt ein. Als Beigeordneter wurde er bereits auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet und hat auch bereits seinen Dienst geleistet. Bürgermeister Tassilo Schindler verliest die Ernennungsurkunde und überreicht diese dem neuen Ersten Beigeordneten Christoph Eckert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

4. Nachwahl der Vertreter und der Stellvertreter für die Verbandsversammlung und den Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling **VL-153/2023**

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion im Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent Untere Mümling verloren. Für das Nachrücken in den Vorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling liegt ein neuer gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen von SPD, ÜWG und CDU vor. Nachrücker ist damit Bernd Fügen in den Vorstand.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

5. Neuer gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava **VL-156/2023**

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion als Vertreter der Gemeinde Lützelbach im Abwasserverband Main-Mömling-Elsava verloren. Vor diesem Hintergrund unterbreiten die in der Gemeindevertretung Lützelbach vertretenen Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU folgenden neuen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava.

Auf Nachfrage beim Verband wurde mitgeteilt, dass der Bürgermeister kraft seines Amtes im Verbandsausschuss des AMME und dadurch auch automatisch in der Verbandsversammlung ist. Zusätzlich hat die Gemeinde einen Verbandsrat für die Verbandsversammlung zu wählen. Dieser ist durch den geänderten Wahlvorschlag weiterhin Christian Verst.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

6. Nachwahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis **VL-154/2023**

Mit seinem Ausscheiden als Gemeindevertreter hat Kai Fischer seine Funktion als Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis verloren. Damit ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ein Nachrücker für dieses Amt festzustellen. Nachrücker ist Philipp Greim.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

7. Neuer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen **VL-155/2023**

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion als Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen verloren. Vor diesem Hintergrund unterbreiten die in der Gemeindevertretung Lützelbach vertretenen Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU folgenden neuen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

8. Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern **VL-144/2023**
a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB
b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung beschlossen worden ist und sich daraus Änderungen des Planinhaltes ergeben, müssen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Behördenbeteiligung stattfinden.

Beschluss:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

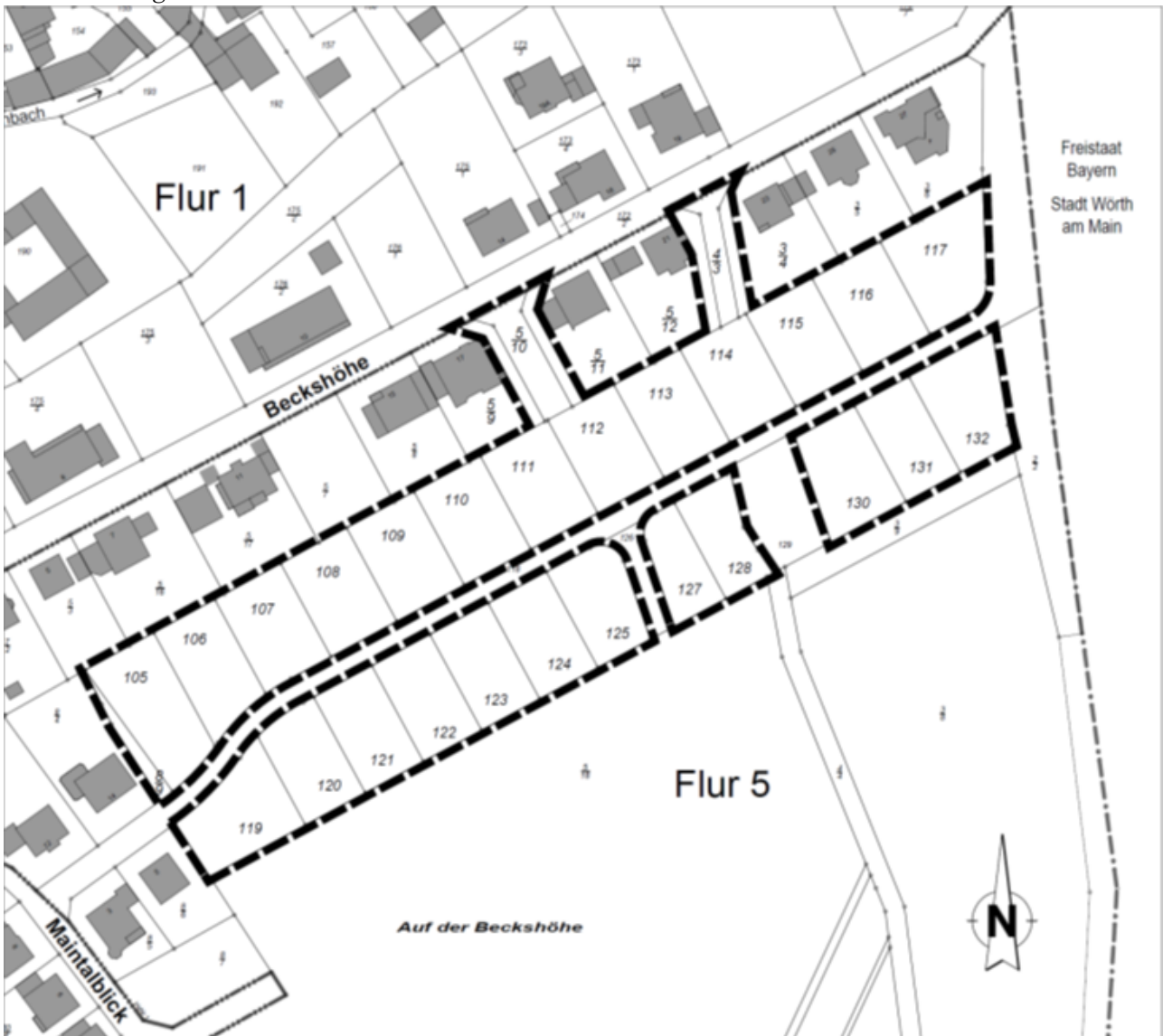
Die Gemeindevertretung beschließt die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erforderliche erneute, eingeschränkte, verkürzte Behördenbeteiligung.

Grundlage dieses Beschlusses sind der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 20.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 5, die Flurstücke Nr. 5/9 (tlw.), 5/11 (tlw.), 5/12 (tlw.), 3/4 (tlw.), 8/9, 105 bis 117, 119 bis

125, 127, 128 und 130 bis 132 sowie die Wegeparzellen Nr. 4/3 und 5/10 und ist dem nachfolgenden Katastrerauszug zu entnehmen:



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Begründung:

Aufgrund einer Anregung aus der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der Änderungsplanung abgegebenen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde soll die Festsetzung zur Bauweise von Garagen hinsichtlich der Grenzwandhöhe konkretisiert werden.

Beratungsergebnis:

- Zu a) Einstimmig
- Zu b) Einstimmig

9. **Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach** VL-145/2023
- a) **Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB**
 - b) **Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Auch aus den Stellungnahmen der – gleichzeitig angeschriebenen – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Planänderungen, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschluss:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

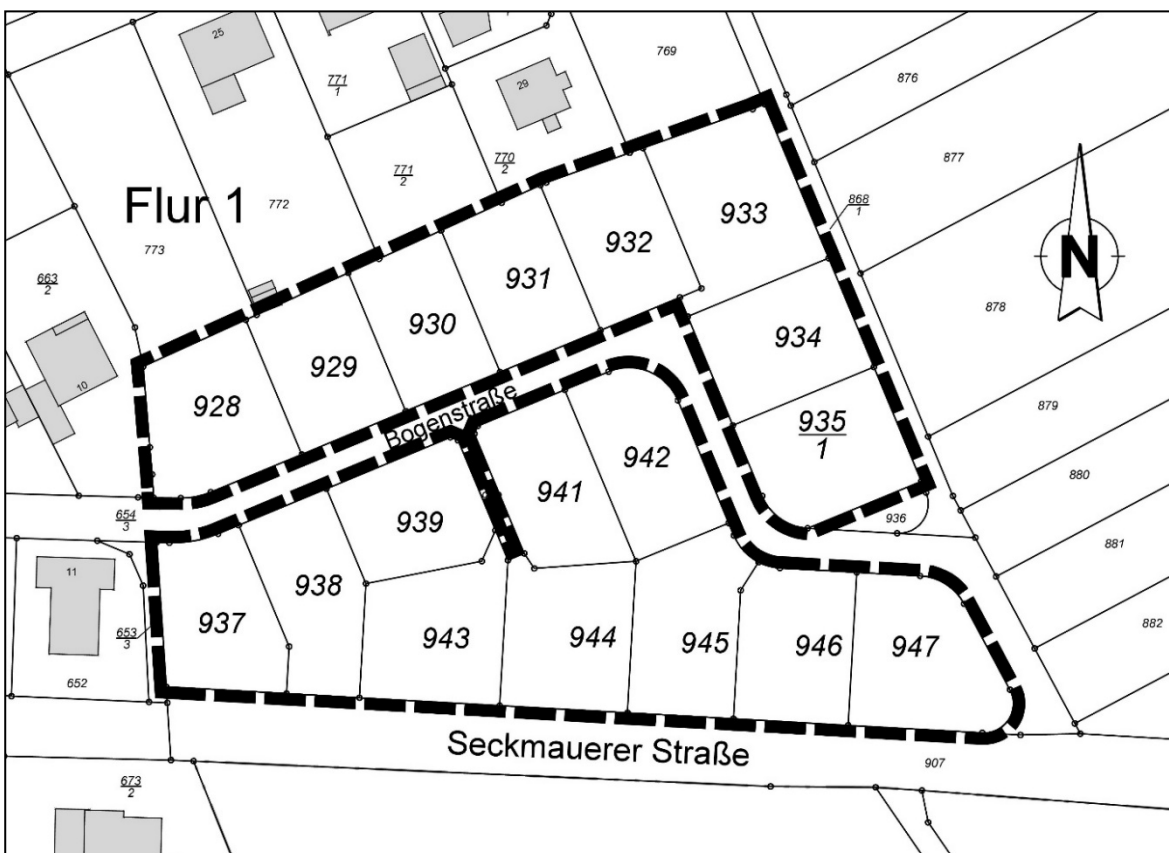
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 20.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Lützel-Wiebelsbach, nördlich der Seckmauerer Straße und am östlichen Ende der Bogenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 928 bis 934, 935/1, 937 bis 939 und 941 bis 947.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beratungsergebnis:

- Zu a) Einstimmig
Zu b) Einstimmig

10. Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern VL-143/2023
a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §13b BauGB
b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertreter Ullrich Raitz und David Raitz nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und verlassen den Sitzungsraum.

Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 31.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

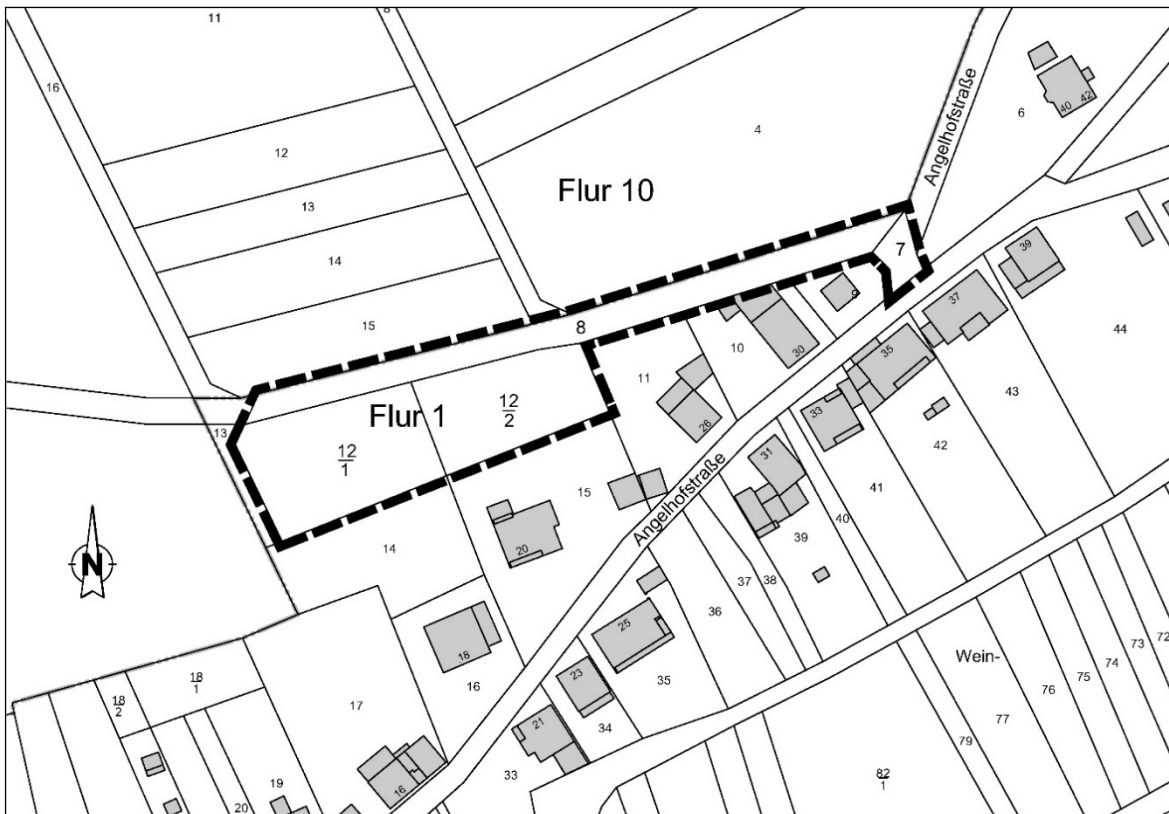
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 31.10.2022 bis 02.12.2022 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ mit Stand vom 12.06.2023 ebenfalls zu.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 1, die Flurstücke Nr. 12/1 und 12/2 sowie Teile der Wegeparzellen Nr. 7 und 8 und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Beratungsergebnis:

- Zu a) Einstimmig
- Zu b) Einstimmig

11. Vergabe Entwicklung Wohnbaugebiet „In den Kappesgärten“ OT Rimhorn VL-166/2023

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022 bereits den Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet „In den Kappesgärten“ im Ortsteil Rimhorn gefasst. Um das Baugebiet analog den beiden letzten Baugebieten „Im Klingacker IV“ OT Lützel-Wiebelsbach und „Maintalblick“ OT Seckmauern mit einem Projektierer zu erschließen, wurden von der Verwaltung drei potentielle Firmen (HLG – Kassel / E-netz – Darmstadt / Fa. Aumann – Babenhausen) angefragt. Die Firma Aumann hat kein Angebot abgegeben. Demensprechend liegen zwei Angebote (Nettobeträge) vor:

Angebot HLG: 106.384,00 € - Die Firma HLG weißt hierbei einen möglichen Überschuss für die Gemeinde in Höhe von 82.977,00 € aus.

Angebot e-netz: 75.000,00 € - Die Firma e-netz weißt hierbei einen möglichen Überschuss für die Gemeinde in Höhe von 50.925,00 € aus. Bei dem Angebot der e-netz ist jedoch bereits ein evtl. notwendiger Hochwasserschutz in Höhe von 152.000,00 € berücksichtigt. Somit läge der vergleichbare Überschuss dementsprechend bei 202.925,00 €.

Der gesamte Zinsbetrag für die Kosten des Baugebietes wurden von der HLG mit 144.585 € angegeben, während die e-netz lediglich einen Zinsbetrag von 54.000,00 € angeboten hat. Beiden Angeboten liegt ein Vermarktungspreis in Höhe von 175,00 € zu Grunde. Beide Angebote werden als wirtschaftlich und ortsüblich angesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwicklung des Wohnbaugebietes „In den Kappesgärten“ im Ortsteil Rimhorn aufgrund der vorliegenden Angebote an die Firma e-netz, Darmstadt zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

**12. Gemeinsamer Antrag der drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU betreffend VL-158/2023
"Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr"**

Die drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU haben mit Schreiben vom 15.06.2023 den als Anlage beigefügten Antrag zum Thema „Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr“ gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung in Kooperation mit dem Planungs- und Bauausschuss und den Ortsbeiräten bzw. örtlichen Arbeitsgemeinschaften unter der Führung der Verkehrskommission, Maßnahmen zu erörtern, die die Problematik des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde lösen bzw. lindern können.

Der Gemeindevertretung ist danach ein Beschlussfassungsvorschlag zu unterbreiten.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

13. IKZ– Kommunaler Zusammenschluss für Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung VL-142/2023

Im Zusammenhang mit zahlreichen organisatorischen Defiziten in der gemeindlichen Wasserversorgung, gesetzlich stark steigende Anforderungen an die Organisation der zukünftigen Wasserversorgung, sowie zahlreicher weiterer Gründe, wird empfohlen, mindestens den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgung der Kommunen Lützelbach, Höchst und Breuberg zusammenzuschließen. (Die Erneuerung der Netze und Anlagen (Invest) bliebe weiterhin bei den Kommunen, kann aber im Nachgang hinzugeordnet werden.)

Vorteile des Zusammenschlusses sind mit weiteren Anlagen erläutert, ebenfalls die zu erwartende Vorgehensweise.

Grundgedanke ist, per Satzung oder Vertrag „Betrieb und Unterhaltung“ unter einer Leitung zusammenzuführen. Personal, Werkzeug, Material sowie die organisatorische u. kaufmännische Führung wird an einem Ort zentralisiert. Ein Wassermeister übernimmt die technische Verantwortung für alle 3 Versorgungsgebiete. Ihm zur Seite zu stellen ist eine Geschäftsführung und ausreichende organisatorische Struktur.

Für einen Zusammenschluss ist von allen beteiligten Kommunen eine Grundsatzentscheidung erforderlich. Im Anschluss folgen die formalen Schritte, die evtl. durch Fördermittel für „IKZ“ unterstützt werden können.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die weitere Verfolgung und Erarbeitung der Grundlagen eines Zusammenschlusses für „Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung“ der Kommunen Lützelbach, Höchst und Breuberg.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021

VL-152/2023

Nachfolgend aufgelistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 100 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 entstanden:

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.754.543,00	4.787.468,22	0,00	-32.925,22

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	5.139.663,00	5.170.698,35	-31.035,35
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen	11.840,00	223.491,31	-211.651,31
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	146.610,00	149.013,39	-2.403,39

Die überplanmäßigen Aufwendungen beim Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ resultierten aus einer höheren Heimat- sowie Gewerbesteuerumlage infolge von Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer. Zudem führten die gestiegenen Umlageverpflichtungen zu den überplanmäßigen Auszahlungen bei der Position 15 „Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen“. Abschlagszahlungen an die Alteigentümer von Grundstücken in den Baugebieten „Eisenbacher Str.“ sowie „In der Lücke“ waren für die außerplanmäßigen Auszahlungen bei der Position 17 „Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen“ verantwortlich. Die Ablösung des Brauereidarlehens bei der Radeberger Gruppe führte bei der Position 32 „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten“ zu den festgestellten außerplanmäßigen Auszahlungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie Auszahlungen der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2021 zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.754.543,00	4.787.468,22	0,00	-32.925,22

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	5.139.663,00	5.170.698,35	-31.035,35
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen	11.840,00	223.491,31	-211.651,31
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	146.610,00	149.013,39	-2.403,39

Beratungsergebnis:

Einstimmig

15. Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze nach § 92 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 12 GemHVO

VL-126/2023

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Hierbei hat sie finanzielle Risiken zu minimieren und auf spekulative Finanzgeschäfte zu verzichten.

§ 12 GemHVO konkretisiert diesen Haushaltsgrundsatz und definiert weitere gesetzliche Verpflichtungen für die Gemeinde. So hat sie, bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten einen Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen und hierbei die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei diesen Betrachtungen muss mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten sowie eine Würdigung des Gesamtnutzens der Maßnahme erfolgen. Zudem hat die Gemeinde zu beachten, dass erst Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt werden dürfen, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GemHVO genannten Unterlagen vorliegen. Weiter ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Diese Vorschriften gelten auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen sowie vergleichbare Maßnahmen.

Aus den zitierten Vorschriften leitet sich für die Gemeinde die Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze ab. Diese Erheblichkeitsgrenze definiert, ab welchem Maßnahmenvolumen „von erheblicher Bedeutung“ bei der Gemeinde gesprochen wird und welche Berechnungen und Unterlagen den Gremien von der Verwaltung vor Beschlussfassung vorzulegen sind. Zur Definition dieser Grenze wurde mit den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie weiteren interessierten Mandatsträgern ein Workshop durchgeführt, bei dem diese über die gesetzlichen Vorgaben unterrichtet wurden. Die Präsentation zum Workshop ist als Anlage beigefügt. Zudem wurden im Rahmen dieses Workshops folgende Erheblichkeitsgrenzen erarbeitet sowie eine Definition der vorzulegenden Unterlagen vorgenommen:

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 €	mindestens 50.000 €
100.000 € bis unter 400.000 €	Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Vergleich der AHK und Folgekosten (mindestens 2 Alternativen)
ab 400.000 €	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vor Beginn einer Investitions-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme sowie einer vergleichbaren Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der nachfolgenden Wertgrenzen und nach der jeweiligen Methode vorlegen soll:

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 €	mindestens 50.000 €
100.000 € bis unter 400.000 €	Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Vergleich der AHK und Folgekosten (mindestens 2 Alternativen)
ab 400.000 €	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

Bei energetischen Maßnahmen soll zusätzlich eine Amortisationsrechnung vorgelegt werden.

Im Einzelfall kann die Gemeindevertretung per Beschluss von der Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung absehen, eine abweichende Anzahl von Alternativen bestimmen oder eine andere oder ergänzende Berechnungsmethode fordern.

Beratungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, 25.09.2023 stattfindet. Die gemeinsame Ausschusssitzung ist am Dienstag, 19.09.2023 geplant.

Lützelbach, 07.07.2023

Edwin Wießmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Jasmin Kempa

Schriftführerin



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-19/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Wasser und Abwasser, Umwelt
Datum	16.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.06.2023	zur Kenntnis
Planungs- und Bauausschuss	29.06.2023	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	05.07.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Instandsetzung Waldwege

In dem Gewann „Wiebelsbacher Hecke“ rund um die ehemalige Ranch in Lützel-Wiebelsbach wurde von mehreren Privatwaldbesitzern umfangreiche Holzfäll- und Holzurückarbeiten in Auftrag gegeben. Trotz der schwierigen wetterbedingten Rahmenbedingungen im April hat die beauftragte Firma die Arbeiten ausgeführt und die Wege in starke Mitleidenschaft gezogen. Der Gemeinde wurde immer wieder vermittelt, dass die Wege umgehend nach den Arbeiten wieder hergestellt werden. Bei einer anschließenden Begehung unter Begleitung des Jagdgenossenschaftsvorstehers am 13.06.23 wurde festgestellt, dass die bisher getätigten Sanierungsarbeiten bei weitem nicht als zufriedenstellend anzusehen sind. Die Firma wurde von der Verwaltung aufgefordert, die Wege zeitnah wiederherzustellen.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-25/2023	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Melde- und Passrecht, Soziale Sicherung
Datum	30.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.07.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Einwohnerzahlen der Gemeinde Lützelbach

Das Hessische Statistische Landesamt hat die neuesten Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2022) vorgelegt. Demnach lebten 6800 Menschen in der Gemeinde Lützelbach, was eine Verringerung um 31 Personen gegenüber dem Jahr davor bedeutet. Dies war die größte Abnahme einer Kommune innerhalb des Odenwaldkreises. Die Bevölkerungszahl des Odenwaldkreises beträgt 97577, was ein Plus von 624 gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-21/2023	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	29.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.07.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	05.07.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Bericht zur Abwicklung des Haushaltes

Die Verwaltung hat den turnusmäßigen Bericht zur Abwicklung des Haushaltes, Stand 15.06.2023, erstellt. Der Ergebnishaushalt weist demnach einen Haushaltsüberschuss von **88.199,41 €** aus. Der Stand der liquiden Mittel lag bei **3.418.886,94 €**. Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes

Der Bürgermeister

Gemeinde Lützelbach

Odenwaldkreis



Bericht

gem. § 28 GemHVO

für das Haushaltsjahr

2023

Ergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2023

Datumsfilter 01.01.23..15.06.23

Rubrikennr.	Konten	Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergl. Ansatz/ Ergebnis des HHJahres
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.051,96	-104.765,00	-106.643,87	1.878,87
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.102.920,32	-3.051.890,00	-1.336.339,32	-1.715.550,68
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-73.044,34	-193.885,00	-47.336,32	-146.548,68
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-3.974,96	-10.500,00	-6.309,96	-4.190,04
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-2.234.211,04	-6.713.322,00	-2.162.992,00	-4.550.330,00
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-76.750,51	-264.450,00	-77.199,25	-187.250,75
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.041.739,00	-4.795.085,00	-2.376.918,57	-2.418.166,43
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		-620.301,00		-620.301,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-86.215,91	-354.345,00	-101.561,47	-252.783,53
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-5.633.908,04	-16.108.543,00	-6.215.300,76	-9.893.242,24
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.071.769,61	3.474.030,00	1.179.987,05	2.294.042,95
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	19.091,65	310.172,00	18.895,34	291.276,66
13	60, 61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellung in den Sonderposten	831.752,01	3.448.160,00	981.993,88	2.466.166,12
14	66	Abschreibungen	-11.973,73	1.080.510,00		1.080.510,00
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	711.820,60	2.263.000,00	1.049.379,43	1.213.620,57
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.627.387,10	6.365.516,00	2.877.415,00	3.488.101,00
17	72	Transferaufwendungen	14.612,58	8.000,00	11.208,34	-3.208,34
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.643,28	11.750,00	7.597,88	4.152,12
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	5.270.103,10	16.961.138,00	6.126.476,92	10.834.661,08
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-363.804,94	852.595,00	-88.823,84	941.418,84
21	56, 57	Finanzerträge	-9.674,54	-15.625,00	-5.082,40	-10.542,60
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	7.933,89	19.855,00	6.137,36	13.717,64
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-1.740,65	4.230,00	1.054,96	3.175,04
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-5.643.582,58	-16.124.168,00	-6.220.383,16	-9.903.784,84
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	5.278.036,99	16.980.993,00	6.132.614,28	10.848.378,72
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-365.545,59	856.825,00	-87.768,88	944.593,88
27	59	Außerordentliche Erträge	-902,46		-832,79	832,79
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	38.899,07		402,26	-402,26
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	37.996,61		-430,53	430,53
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-327.548,98	856.825,00	-88.199,41	945.024,41

Finanzrechnung

Rechnungsjahr 2023

Datumsfilter 01.01.23..15.06.23

Rubrikennr.	Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergl. Ansatz/ Ergebnis des HHJahres
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	42.731,85	145.425,00	159.967,55	-14.542,55
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.403.128,00	3.079.350,00	1.430.231,14	1.649.118,86
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	252.331,43	193.885,00	100.107,76	93.777,24
04	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	6.098.487,16	6.713.322,00	2.558.310,03	4.155.011,97
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	296.308,60	264.450,00	93.091,25	171.358,75
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.124.655,53	4.795.085,00	2.409.585,12	2.385.499,88
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	26.919,96	15.625,00	6.178,71	9.446,29
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	381.694,42	352.945,00	154.701,49	198.243,51
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bis 8)	13.626.256,95	15.560.087,00	6.912.173,05	8.647.913,95
10	Personalauszahlungen	-2.661.978,92	-3.190.305,00	-1.104.938,33	-2.085.366,67
11	Versorgungsauszahlungen	-359.657,90	-400.925,00	-90.178,02	-310.746,98
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.333.404,43	-3.448.160,00	-1.273.555,77	-2.174.604,23
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-38.524,11	-8.000,00	-11.208,34	3.208,34
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.895.617,46	-2.263.000,00	-786.453,56	-1.476.546,44
15	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	-5.368.031,65	-6.234.626,00	-2.890.442,37	-3.344.183,63
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-21.981,58	-17.855,00	-5.628,22	-12.226,78
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-80.332,01	-11.750,00	-122.694,01	110.944,01
18	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 10 bis 17)	-12.759.528,06	-15.574.621,00	-6.285.098,62	-9.289.522,38
19	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	866.728,89	-14.534,00	627.074,43	-641.608,43
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	1.771.819,15	587.200,00	738.993,97	-151.793,97
\	davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	14.907,39	14.910,00		14.910,00
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	651.253,77			
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	2.423.072,92	587.200,00	738.993,97	-151.793,97
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-52.087,40	-40.000,00	-28.702,84	-11.297,16
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.570.722,08	-3.010.000,00	-1.189.898,31	-1.820.101,69
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-192.695,41	-976.000,00	-83.298,00	-892.702,00
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.465,81	-6.500,00		-6.500,00
28	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bis 27)	-2.820.970,70	-4.032.500,00	-1.301.899,15	-2.730.600,85
29	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-397.897,78	-3.445.300,00	-562.905,18	-2.882.394,82
30	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	468.831,11	-3.459.834,00	64.169,25	-3.524.003,25
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	148.213,57	1.902.884,00		1.902.884,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	-139.107,22	-173.050,00	-44.556,97	-128.493,03
\	davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-139.107,22	-173.050,00	-44.556,97	-128.493,03
33	Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	9.106,35	1.729.834,00	-44.556,97	1.774.390,97
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	477.937,46	-1.730.000,00	19.612,28	-1.749.612,28
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	235.073,60		173.679,46	-173.679,46
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-229.244,67		-142.726,37	142.726,37
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. 35 und Nr. 36)	5.828,93		30.953,09	-30.953,09
38	Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	2.884.555,18	-3.395.150,57	3.368.321,57	-6.763.472,14
39	Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	483.766,39	-1.730.000,00	50.565,37	-1.780.565,37
40	Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39) ohne Liquiditätskredite	3.368.321,57	-5.125.150,57	3.418.886,94	-8.544.037,51

Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes

Stand: 15. Juni 2023

Vorbemerkungen

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO besteht eine unterjährige Berichtspflicht der Verwaltung gegenüber der Gemeindevertretung. Auf Wunsch des Gemeindevorstandes wurde eine „Verschlankung“ des Berichts vorgenommen. Neben Erläuterungen zum aktuellen Haushaltsvollzug enthält der Bericht nur noch einen Ausdruck des Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie eine Übersicht über den Stand der Investitionen. Die Berichterstattung erfolgt wie seither zweimal im Jahr.

Die Liquidität der Gemeindekasse war im Berichtszeitraum immer gewährleistet. Der Stand der liquiden Mittel betrug zum Stichtag des Berichts **3.418.886,94 €**.

Der Ergebnishaushalt weist zum vorliegenden Berichtsstand einen Haushaltsüberschuss von **88.199,41 €** aus. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist dies ein Minus von rd. 239.000,00 €, das auf gestiegene Personalaufwendungen, höhere Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, bei den Zuweisungen und Zuschüssen sowie Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zurückzuführen ist.

a) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bereits zur Jahresmitte weisen die privatrechtlichen Leistungsentgelte einen geringfügigen Überschuss von rd. 2.000,00 € gegenüber der Haushaltsplanung aus. Dies ist auf gestiegene Holzverkäufe zurückzuführen. Der Haushaltsansatz für Holzverkäufe wird bereits jetzt um rd. 20.000,00 € überschritten. Es liegt daher nahe, dass bis zum Jahresende hier mit weiteren Verbesserungen gerechnet werden kann.

b) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Durch die beschlossenen Gebührenerhöhungen liegen die Verbrauchsgebühren derzeit völlig im Soll. Tendenziell kann davon ausgegangen werden, dass bis zum Jahresende leichte Überschüsse in einer Größenordnung von rd. 22.000,00 € entstehen werden. Die weiteren Haushaltsansätze dieser Position werden nach einer Vorschau nahezu ihr Anordnungssoll erreichen. Nähere Aussagen über deren endgültige Entwicklung können mit der Vorlage des zweiten Vollzugsberichts im Zeitraum Herbst getroffen werden.

c) Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Derzeit sind keine Erkenntnisse bekannt, dass die Ansätze dieser Position ihr Soll bis zum Jahresende nicht erreichen werden.

d) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Im weiteren Jahresverlauf als auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 ist davon auszugehen, dass noch weitere Eigenleistungen des Bauhofs im Zusammenhang mit verschiedenen Bauvorhaben zu aktivieren sind und so das Anordnungssoll hier erreicht wird. Mehr hierzu im nächsten Bericht.

e) Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat den Kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 16.5.2023 die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2023 mitgeteilt. In der Medienberichterstattung war bereits darauf hingewiesen worden, dass bundesweit die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung ungünstiger ausgefallen sind als zunächst prognostiziert.

Nach Mitteilung des Hess. Städte- und Gemeindebundes bestehen insofern Planungsunsicherheiten für die Umsatzsteuer sowie Einkommensteueranteile. Mit Trendaussagen wäre frühestens im Herbst 2023 zu rechnen. Demzufolge können hier noch keine Aussagen zu eventuellen Einbußen getroffen werden. Nach einer Vorausschau erreichen die Grundsteuer A als auch B die gebildeten Haushaltsansätze. Der geplante Haushaltsansatz der Gewerbesteuer wird zzt. noch mit rd. 300.000,00 € unterschritten. Im weiteren Jahresverlauf sind hier aber noch Veränderungen möglich.

f) Erträge aus Transferleistungen

Hier werden neben den Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz auch Kostenersätze für die Flüchtlingshilfe/-unterbringung infolge des Ukrainekrieges veranschlagt. Zum Beginn des Jahres 2023 sollten nach Absprache mit dem Odenwaldkreis die abgeschlossenen Mietverträge zur Unterbringung der Geflüchteten zwischen den Gemeinden des Kreises und den Privatvermietern beendet werden.

Die Mietverhältnisse sollten dann direkt zwischen den Geflüchteten und den Privatvermietern abgeschlossen sein. Leider ist dies in vielen Fällen an Bedenken von Vermietern gescheitert, sodass der Odenwaldkreis eine Option zur Verlängerung bestehender Mietverträge bis Ende 2023 einräumte. Hierfür werden weiterhin die Kostenersätze direkt an die Gemeinde überwiesen. Aufgrund dieser Sachverhalte weicht die Planung vom tatsächlichen Ist ab.

g) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und Umlagen

Aufgrund von Verzögerungen im Abstimmungsverfahren mit dem RP Darmstadt wird die in Aussicht stehende Förderung aus der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung für die genehmigte 10. Windenergieanlage im Windpark Hainhaus in Höhe von 65.000,00 € im Jahr 2023 nicht mehr zur Auszahlung kommen und so die Erträge dieser Position schmälern. Entgegen einer ersten Mitteilung des Stromversorgers der Gemeinde Ende 2022 erhält die Gemeinde nun doch die sogenannte „Strompreisbremse“. Der Entlastungsbeitrag nach dem Strompreisbremsegesetz beläuft sich zzt. auf rd. 58.000,00 €. Wobei hier noch mit einer Zunahme zu rechnen ist, da verschiedene Stromverträge der Gemeinde monatlich und nicht per Abschlagsrechnung beglichen werden. Nach dem Bruttoprinzip ist die Förderung des Bundes hier zu verbuchen. Weitere Veränderungen sind derzeit nicht bekannt, sodass die veranschlagten Haushaltansätze nahezu erreicht werden können.

- h) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**
Die Erträge dieser Position werden erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung im Frühjahr/Sommer 2024 eingebucht.
- i) Sonstige ordentliche Erträge**
Die sonstigen ordentlichen Erträge werden ihr Planungssoll unter Einbezug der Spitzabrechnung der Konzessionsabgabe im Januar/Februar 2024 annähernd erreichen.
- j) Personalaufwendungen**
Die gebuchten Personalkosten umfassen die Monate Januar bis Mai 2023. Nach einer ersten Hochrechnung können der beschlossene Inflationsausgleich über die gebildeten Haushaltsansätze abgedeckt werden.
- k) Versorgungsaufwendungen**
Die Versorgungsaufwendungen zeigen gegenüber dem Vorjahreszeitraum keine Auffälligkeiten, sodass die Ansätze auskömmlich erscheinen. Neben den Umlagezahlungen an die Versorgungskasse, die nach der Spitzabrechnung Ende Oktober/Anfang November verbucht werden, fehlen noch die Buchungen der üblichen Jahresabschlussarbeiten, die Anfang 2024 durchgeführt werden.
- l) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**
Entgegen der medialen und bundespolitischen Panikmache bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 entwickeln sich die Energiekosten nicht so drastisch wie zunächst Ende letzten Jahres prognostiziert. Tendenziell ist hier eine Entspannung zu erkennen, sodass sich im Haushaltsvollzug Einsparungen ergeben werden. Ob sich dieser Trend auch im Jahr 2024 fortsetzen wird, steht zzt. leider noch in den Sternen. Die in der Ergebnisplanung aufgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßenunterhaltung, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden beauftragt bzw. befinden sich in der Abwicklung. Konkretere Aussagen sind wie bei der Entwicklung der Energiekosten aber erst mit der Vorlage des zweiten Vollzugsberichts im Zeitraum Herbst möglich.
- m) Abschreibungen**
Die Aufwendungen dieser Position werden erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung im Frühjahr 2024 eingebucht.
- n) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen**
Auf Basis der Betriebskostenabrechnungen der kirchlichen Kindertagesstätten für das Jahr 2022 und der Bedarfsanmeldungen für 2023 erschienen zunächst die gebildeten Ansätze im Haushaltsplan als auskömmlich. Der Bedarf einer zusätzlichen Gruppe in der Evang. Kita Lützel-Wiebelsbach, deren Einrichtung die Gemeindevertretung im Frühjahr zustimmte, wird aber nach derzeitiger Prognose, zu überplanmäßigen Aufwendungen führen. Diesen überplanmäßigen Aufwendungen hat die Gemeindevertretung bereits bei der Beschlussfassung zur Einrichtung der weiteren Gruppe zugestimmt.

- o) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen**
Die Ansätze der Kreis- und Schulumlage entsprechen dem vorläufigen Festsetzungsbescheid des Odenwaldkreises für das Jahr 2023. Dieser Festsetzungsbescheid beruht aber noch auf den alten Erhebungsgrundlagen mit einem Gesamthebesatz von 56,65 %. Der Kreishaushalt wurde zwischenzeitlich mit einer Erhöhung des Gesamthebesatz auf 57 % beschlossen und dem RP Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt. Nach Inkrafttreten des Kreishaushalts bedeutet dies rd. 40.000,00 € an Mehrbelastungen für die Gemeinde. Die veranschlagten Umlagezahlungen an die Wasser- und Abwasserverbände sind auskömmlich. Zudem fehlen noch die üblichen Jahresabschlussbuchungen für eventuelle Rückstellungen zur Kreis- und Schulumlage.
- p) Transferaufwendungen**
Die Flüchtlingshilfe bzw. -unterbringung infolge des Ukrainekrieges führt nach wie vor zu unvorhergesehenen Mehraufwendungen in diesem Bereich. Auf die Erläuterungen beim Punkt „Erträge aus Transferleistungen“ wird verwiesen.
- q) Sonstige ordentliche Aufwendungen**
Bis zum Jahresende werden höhere Vorausleistungen zur Körperschaftssteuer sowie gestiegene Kfz-Steuern zu überplanmäßigen Aufwendungen führen, die aber im Rahmen der Deckungskreise aufgefangen werden können.
- r) Finanzerträge**
Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Ansätze dieser Position ihr Soll bis zum Jahresende nicht erreichen werden.
- s) Zinsen und andere Finanzaufwendungen**
Hier fehlen noch die Zinsaufwendungen für die noch ausstehenden Quartale 2023.
- t) Außerordentliche Erträge**
Die außerordentlichen Erträge resultieren aus Zahlungseingängen auf Niederschlagungen.
- u) Außerordentliche Aufwendungen**
Hier werden verspätete Abrechnungen für Reparaturen in Gemeindewohnungen sowie Stromkostenanforderungen von Privaten aus Vorjahren ausgewiesen.

Der nächste Bericht im Herbst diesen Jahres wird dann weitergehende Infos enthalten und insofern „belastbarer“ sein. Des Weiteren enthält der Bericht eine Übersicht über den Stand der finanziellen Abwicklung der Investitionen anhand des beigefügten Investitionsplanes. Die Einhaltung der Haushaltsansätze im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Deckungskreise war im Berichtszeitraum gewährleistet.

Gemeinde Lützelbach
Investitionsplan
Haushaltsjahr 2023
Stand 15.06.2023

Investition	Name	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ergeb.
I111100901	Ankauf von Maschinen	6.939,22	10.000,00	1.469,00	8.531,00
I111200901	Ankauf Fahrzeuge Bauhof	10.400,01	0,00	0,00	0,00
I111502001	Umsetzung Online-Zugangsgesetz	17.394,42	26.000,00	0,00	26.000,00
I111702301	Errichtung Diesel-Tanklager auf dem Bauhofareal	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
I111702302	Ankauf tragbarer Stromerzeuger für Unimog	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
I111801801	Anbau Aufzug Rathausneubau	175.616,17	30.000,00	12.663,07	17.336,93
	Zuschuss Land	-166.042,00	0,00	0,00	0,00
I111802301	Ausbau Garagen Rathausneubau	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
I111802302	Ankauf stationärer Stromerzeuger Rathaus	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
I111990901	Ankauf von Büromöbeln	0,00	20.000,00	2.775,26	17.224,74
I111990902	Ankauf von EDV-Ausstattungen	8.204,49	5.000,00	4.685,01	314,99
I111990903	Ankauf von EDV-Lizenzen	3.750,00	2.500,00	0,00	2.500,00
I22102301	Anschaffung Geschwindigkeitsmesstafeln	3.460,52	3.500,00	0,00	3.500,00
I226102301	Ankauf MTF FFW Lützel-Wiebelsbach	0,00	46.000,00	0,00	46.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-5.500,00	0,00	-5.500,00
I226202201	Ankauf MLF FW Seckmauern	0,00	180.000,00	0,00	180.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-66.800,00	0,00	-66.800,00
I226202201	Ankauf MLF FFW Haingrund	0,00	180.000,00	0,00	180.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-66.800,00	0,00	-66.800,00
I226501801	Ankauf TSF-W Feuerwehr Rimhorn	13.815,90	67.870,00	0,00	67.870,00
I226402301	Ankauf Anhänger Humbaur FFW Breitenbrunn	0,00	0,00	2.253,60	-2.253,60
	Zuschuss FFW Breitenbrunn	0,00	0,00	-2.231,10	2.231,10
I226991202	Ankauf Geräte/Brandschutzkleidung	33.517,11	15.000,00	1.125,22	13.874,78
I226992201	Ankauf Wassersauger	14.396,16	0,00	0,00	0,00
I226992202	Umrüstung Sirenenanlagen	0,00	60.000,00	0,00	60.000,00
	Zuschuss Land	-21.700,00	-33.000,00	0,00	-33.000,00
I226992301	Ankauf tragbare Stromerzeuger für FWG-Häuser	0,00	68.000,00	0,00	68.000,00
I365082301	Errichtung eines Naturkindergartens L.-W.	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00
	Zuschuss Land	0,00	-50.000,00	0,00	-50.000,00
I365102101	Erweiterung Kita Seckmauern	1.687.896,07	1.613.000,00	680.831,68	932.168,32
	Zuschuss Hessenkasse	-1.390.823,25	0,00	0,00	0,00
	Zuschuss Land	-631.353,00	0,00	0,00	0,00
I365991501	Ausstattungsgegenstände Kindertagesstätten	2.135,49	3.000,00	900,00	2.100,00
I366990901	Ankauf von Spielgeräten	22.885,99	10.000,00	2.603,72	7.396,28
I366991801	Erneuerung von Einzäunungen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
I424202301	Zuschuss Erweiterung Sportheim TSV Seckmauern	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
I424992201	Anschaffung Mähroboter zur Sportplatzpflege	42.364,00	75.000,00	0,00	75.000,00
I533102301	Erneuerung Wasserleitung Stichweg Wolfstr.	0,00	80.000,00	0,00	80.000,00
I533102302	Erneuerung Kreiselpumpe Tiefbrunnen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00

Investition	Name	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ergeb.
I533202101	Verbesserung Wasserversorgung Angelhof	43.572,85	0,00	0,00	0,00
I533991299	Nacherhebung Wasserhausanschlusskosten	16.849,45	0,00	6.309,96	-6.309,96
	Beiträge Bürger	-16.849,45	0,00	-6.309,96	6.309,96
I533992001	Ankauf Ladebagger Wasserversorgung	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00
I533992301	Ankauf Anhänger mit montiertem Stromerzeuger	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
I533992302	Anschaffung tragbarer Stromerzeuger	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
I537992301	Ausbau Grünschnittsammelplatz OT Seckmauern	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
I538201401	Investitionskostenzuschuss AMME	8.802,11	20.000,00	0,00	20.000,00
I538202201	Kanalsanierung Erlenweg Seckmauern	67.974,88	0,00	50.059,31	-50.059,31
I538302101	Inlinersanierung OD Haingrund nach TV-Befahrung	80.221,25	0,00	0,00	0,00
I538991201	Inlinersanierungen	49.406,22	300.000,00	56.391,21	243.608,79
I538991299	Nacherhebung Abwasserhausanschlusskosten	6.717,38	0,00	0,00	0,00
	Beiträge Bürger	-6.717,38	0,00	0,00	0,00
I541102301	Erneuerung Stützmauer Waldstraße 2	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00
I541202301	Erneuerung Brücke Jocksberg	4.563,40	750.000,00	44.358,76	705.641,24
	Zuschuss Land		-312.000,00	0,00	-312.000,00
I541600901	Ausbau Straßenbeleuchtung	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
I541991901	Erneuerung Geländer/Brücken/Stützmauern Gemeindegebiet	12.201,41	25.000,00	0,00	25.000,00
I551202201	Ankauf von Waldsofa's	4.794,00	0,00	0,00	0,00
	Zuschuss Land	-3.091,67	0,00	0,00	0,00
I551202301	Anlage eines Pumptracks o.ä.	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
I551401801	Multifunktionsplatz Breitenbrunn	1.528,10	0,00	0,00	0,00
I551402101	Aufstellung Toilettencontainer Festplatz Breitenbrunn	8.214,01	0,00	0,00	0,00
I553102201	Umgestalt. barrieref. Zugang / Treppenaufg. Friedhof LW	79.034,04	15.000,00	3.595,90	11.404,10
	Zuschuss Land	-73.062,00	0,00	0,00	0,00
I553102301	Neue Stelen für Urnengrabfeld LW	0,00	0,00	4.485,00	-4.485,00
I553302302	Grundhafte Sanierung Außenbereich Friedhof Haingrund	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00
I553302301	Ausbau Parkplätze Friedhof Haingrund	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
I553302203	3. Urnenwand Friedhof Haingrund	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
I553502101	Errichtung Sonnenschutz Friedhof Rimhorn	7.314,93	0,00	0,00	0,00
I553990901	Ankauf von Geräten Friedhöfe	0,00	2.000,00	1.746,90	253,10
I553992301	Errichtung/Anschaffung Sonnenschutz	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
I555102201	Grundhafte Erneuerung Höhenweg LW	29.827,27	0,00	0,00	0,00
	Zuschuss Jagdgenossenschaften	-13.090,91	0,00	0,00	0,00
I555202301	Ankauf Waldbrandcontainer	0,00	6.000,00	987,70	5.012,30
I571102301	Ausbau Breitbandversorgung	883,00	190.000,00	31.692,08	158.307,92
I573202201	Ankauf Grundstück Voba Seckmauern	17.778,43	0,00	0,00	0,00
I573400904	Grundstückserwerb	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
I573401702	Ausbau Hofhaus Außenanlage (Hofgarten)	2.850,03	0,00	0,00	0,00
I573401902	Ausbau Hofhaus Gebäude	24.217,84	0,00	0,00	0,00
I573402201	Ausstattung Kellergeschoss Hofhaus	0,00	5.000,00	498,61	4.501,39
I573402301	Elektronische Schließanlage Hofhaus	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
I573502301	Ankauf stationär. Stromerzeuger Fritz-Walter-Halle	0,00	35.000,00	0,00	35.000,00
I573702301	Ankauf Drohne Rehkitzrettung	0,00	20.000,00	6.854,34	13.145,66
	Zuschuss Jagdgenossenschaften	0,00	-10.000,00	-6.495,80	-3.504,20

Investition	Name	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ergeb.
I611101401	Investitionspauschale Ländlicher Raum	-98.000,00	-91.000,00	-91.000,00	0,00
I612201201	Versorgungsrücklagenfonds	4.565,03	6.500,00	4.684,20	1.815,80
I661211501	Investitionszuweis. Sonderinvest.pro. u.a.	-18.876,99	-18.900,00	0,00	-18.900,00



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-22/2023	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	30.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.07.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	05.07.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Konzessionsvergabeverfahren „Strom“

Bekanntlich wurde das Rechtsanwaltsbüro GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB mit der rechtlichen Begleitung des Konzessionsvergabeverfahrens der Gemeinde beauftragt. Im Konzessionsvergabeverfahren sind die Einhaltung der Rechtsvorschriften unabdingbar und nur kleinste Verfehlungen im Verfahren, können schwerwiegende Folgen haben und bis hin zur Nichtigkeit des noch abzuschließenden Vertrages führen. Das Anwaltsbüro hat in einer ersten Stellungnahme nun auf die strikte Einhaltung des Trennungsgebots sowie des Mitwirkungsverbots im Vergabeverfahren hingewiesen. Um diesen Geboten und Verboten entsprechen zu können sind während der Dauer des Vergabeverfahrens geringfügige Umstrukturierungen in den Verwaltungsabläufen der Gemeinde vorzunehmen. Hierzu werden in Kürze Organisationsverfügungen und Geschäftsanweisungen erfolgen. Zudem muss die Gemeinde ihren Sitz im Beirat der Entega AG ruhen lassen. Inwieweit die Interessen der Kommunen in einer anderen Art und Weise bei der Entega AG vertreten werden können, wird zzt. geprüft.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-23/2023	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Straßenverkehr, Gewerbe- und Gaststättenrecht
Datum	30.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.07.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Fahrbahnsanierung der Ortsdurchfahrt Rimhorn

Das Straßenbauamt Hessen Mobil hat die Gemeinde mit E-Mail vom 30.06.2023 darüber informiert, dass die geplante Fahrbahnsanierung der Ortsdurchfahrt Rimhorn verschoben werden muss. Ursprünglich sollte die Maßnahme, welche in 3 Bauabschnitte unterteilt ist, in den Sommerferien (24.07. bis 01.09.2023) umgesetzt werden. Allerdings sind bei der Ausschreibung keine Angebote von Firmen eingegangen, weshalb die Durchführung der Maßnahme in diesem Zeitraum nicht möglich ist. Statt der Sanierung der gesamten Ortsdurchfahrt ist nun vorgesehen, zunächst lediglich den zweiten Bauabschnitt (Obrunnstraße, vom Abzweig Breubergstraße bis zur Kreuzung Im Sachsenhausen/Goldbachstraße) im Oktober 2023, zu sanieren. Hierzu erfolgt eine neue Ausschreibung seitens Hessen Mobil.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-24/2023	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Straßenverkehr, Gewerbe- und Gaststättenrecht
Datum	30.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.07.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Baumaßnahmen an der Jocksbergbrücke

Die Baumaßnahmen an der Jocksbergbrücke können endlich anlaufen. Leider ist ein Anwohner nicht bereit gewesen, eine Wiesenecke seines Grundstücks für eine zeitweilige Umleitung des Steinbachs zur Verfügung zu stellen. Diese Ecke wäre nach Baumaßnahme wieder in ihren Urzustand zurückgebaut worden. Hierdurch werden nun leider erhebliche Mehrkosten durch eine kompliziertere Bauvorbereitung auftreten.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-27/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Liegenschaften, Vermietung u. Verpachtung
Datum	05.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.07.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Infoveranstaltung Heizungssysteme

Herr Volker Kieser, Ingenieurbüro für Gebäudeenergie aus Seckmauern, hat angeboten, im Rahmen einer Infoveranstaltung/Bürgergesprächs über Aspekte der zukünftigen Möglichkeiten bzw. Probleme im Bereich Heizungssysteme zu informieren und für Fragen bereit zu stehen. Hier ist eine Veranstaltung im Bürgersaal für September vorgesehen.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-28/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	05.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.07.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Rathausgaragenumbau

Mit dem Rathausgaragenumbau soll dieses Jahr noch begonnen werden. Es sollen zumindest das Tor ausgebaut und eine Wand eingezogen werden. Zudem soll im Boden noch Estrich verlegt werden.

Der Bürgermeister



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-29/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	05.07.2023

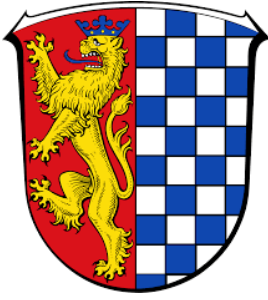
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.07.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Katzengraben Rimhorn Wasserrohrbruch

Im Katzengraben im Ortsteil Rimhorn gab es einen Wasserrohrbruch. Dies war auch schon in der Vergangenheit des Öfteren der Fall. Bei der Besichtigung des Umfeldes wurde festgestellt, dass der Bereich, in dem die Wasserleitung verlegt ist, sehr schwer zugänglich und völlig, zum Teil mit sehr großen Bäumen, überwachsen ist. Zudem verläuft die Wasserleitung ca. 10 Meter unterhalb der Gebäude. Nur mit großem Aufwand konnte die Reparatur erfolgen. Es wurde besprochen einem Ingenieurbüro den Auftrag zu vergeben, eine Verlegung in den Straßenbereich oberhalb der Gebäude zu planen und die Kosten der Verlegung zu ermitteln. Dies soll im Jahr 2023 noch geschehen, damit die Baumaßnahmen im Haushalt 2024 eingeplant werden und mit der Umsetzung 2024 begonnen werden kann.

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-136/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	30.05.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung eines neuen Beigeordneten und eines neuen Ersten Beigeordneten sowie Feststellung eines Nachrücker in die Gemeindevertretung

Beschlussvorschlag:

entfällt

Sachdarstellung:

Mit seinem Amtsantritt als Bürgermeister zum 01.06.2023 hat Tassilo Schindler sein Amt als ehrenamtlicher Erster Beigeordneter verloren. Damit ist ein/e Nachrücker/in für den Gemeindevorstand festzustellen und in das Amt einzuführen. Zugleich ist ein neuer Erster Beigeordneter festzustellen und ebenfalls in das Amt einzuführen.

Die noch wahlberechtigten Unterzeichner des gemeinsamen Wahlvorschlages der Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU, der der Beigeordnetenwahl am 29.04.2021 zugrunde lag, haben mitgeteilt, dass sie gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 HGO durch Beschluss die Reihenfolge des Wahlvorschlages geändert haben. Nächster Nachrücker ist demnach Herr Bernd Paulus, Sandweg 2, 64750 Lützelbach. Als nunmehr erstem Bewerber auf dem geänderten Wahlvorschlag fällt Herrn Christoph Eckert das Amt des Ersten Beigeordneten zu.

In der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung wird der Vorsitzende der Gemeindevertretung entsprechende Feststellungen treffen und die Herren Paulus und Eckert in ihre neuen Ämter einführen, verpflichten und vereidigen. Danach erhalten sie vom Bürgermeister die Ernennungsurkunden.

Nachdem Bernd Paulus durch seine Ernennung zum ehrenamtlichen Beigeordneten nicht mehr der Gemeindevertretung angehören kann und infolge dessen seinen Verzicht auf die weitere Mandatsausübung erklärt hat, stellt der Gemeindevorstand Axel Thierolf als Nachrücker aus dem Wahlvorschlag der ÜWG Herrn Markus Reeh, Pretlackstraße 10, OT Rimhorn, fest.

Der festgestellte Nachrücker nimmt anschließend seinen Platz in den Reihen der Gemeindevertretung ein. Der Vorsitzende beglückwünscht ihn zu seinem Mandat und verbindet damit den Wunsch auf eine gute Zusammenarbeit.

Haushaltsmäßige Auswirkung

Keine

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-153/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	16.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Nachwahl der Vertreter und der Stellvertreter für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling

Beschlussvorschlag:

entfällt

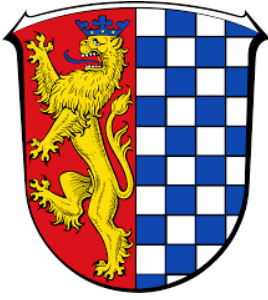
Sachdarstellung:

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion im Verbandsvorstand des Abwasserverbandes Unterzent Untere Mümling verloren. Für das Nachrücken in den Verbandsvorstand des Abwasserverbandes Unterzent – Untere Mümling liegt ein neuer gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen von SPD, ÜWG und CDU vor. Nachrücker ist damit Bernd Fügen in den Verbandsvorstand.

Haushaltmäßige Auswirkung

Keine

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-156/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	16.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Neuer gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava

Beschlussvorschlag:

entfällt

Sachdarstellung:

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion als Vertreter der Gemeinde Lützelbach im Abwasserverband Main-Mömling-Elsava verloren. Vor diesem Hintergrund unterbreiten die in der Gemeindevertretung Lützelbach vertretenen Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU folgenden neuen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Mömling-Elsava.

Auf Nachfrage beim Verband wurde mitgeteilt, dass der Bürgermeister kraft seines Amtes im Verbandsausschuss des AMME und dadurch auch automatisch in der Verbandsversammlung ist. Zusätzlich hat die Gemeinde einen Verbandsrat für die Verbandsversammlung zu wählen. Dieser ist durch den geänderten Wahlvorschlag weiterhin Christian Verst.

Haushaltmäßige Auswirkung

Keine

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-154/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	16.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Nachwahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis

Beschlussvorschlag:

entfällt

Sachdarstellung:

Mit seinem Ausscheiden als Gemeindevertreter hat Kai Fischer seine Funktion als Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis verloren. Damit ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ein Nachrücker für dieses Amt festzustellen. Nachrücker ist Philipp Greim.

Haushaltmäßige Auswirkung

Keine

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-155/2023	
Abteilung	
Fachbereich	Vorzimmer u. Bürgerinformation
Datum	16.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Neuer Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen und der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Wahlvorschlag anzunehmen.

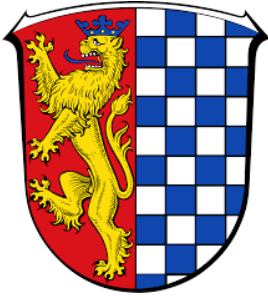
Sachdarstellung:

Mit seinem Ausscheiden als Bürgermeister hat Uwe Olt seine Funktion als Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen verloren. Vor diesem Hintergrund unterbreiten die in der Gemeindevertretung Lützelbach vertretenen Fraktionen von ÜWG, SPD und CDU folgenden neuen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Wahl des Vertreters und des Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen.

Haushaltsmäßige Auswirkung

Keine

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-144/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	12.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.06.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	29.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Bebauungsplan „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern

- a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB**
b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

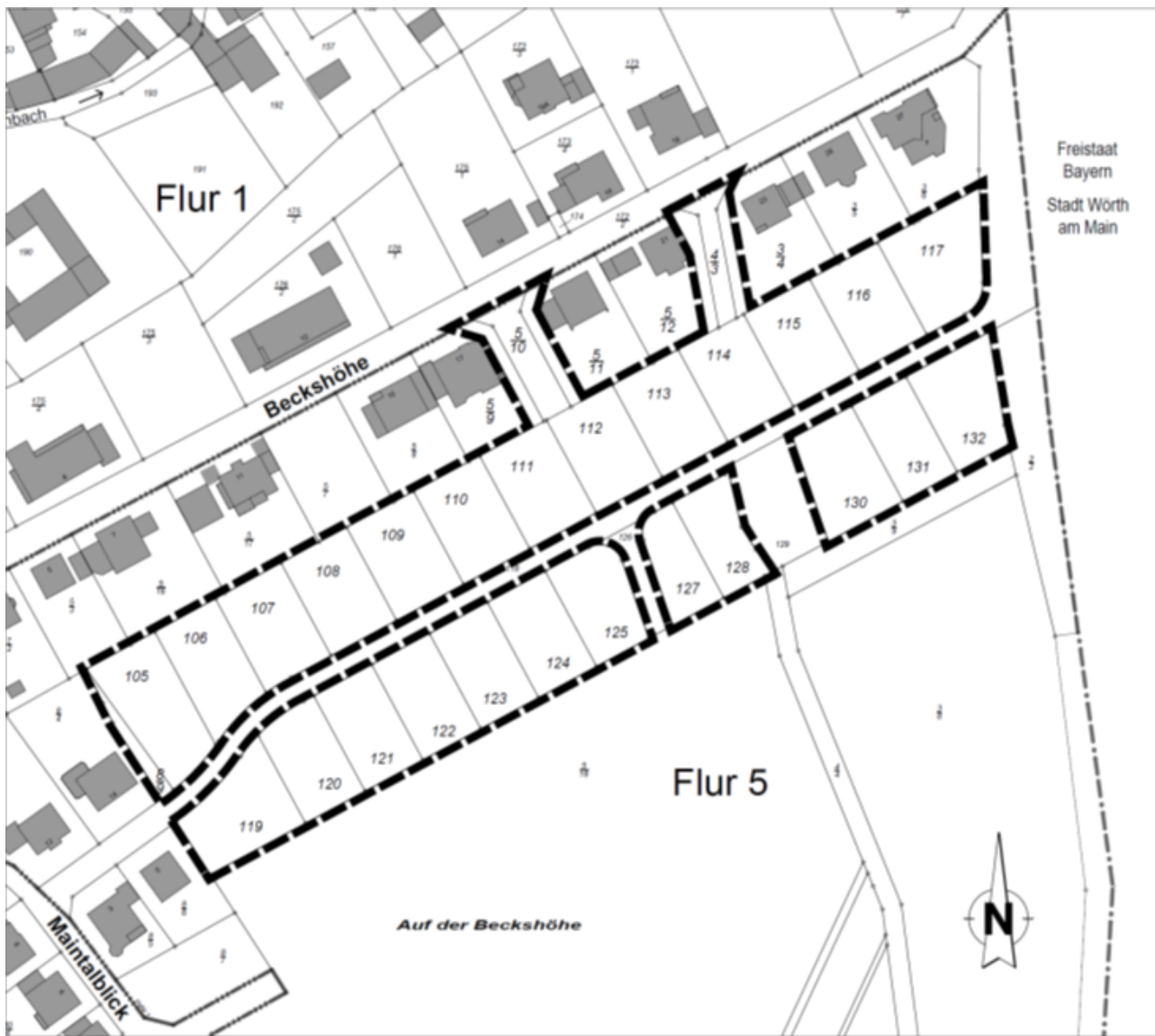
Zu b)

Die Gemeindevertretung beschließt die erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes „Maintalblick, 1. Änderung“ im Ortsteil Seckmauern nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erforderliche erneute, eingeschränkte, verkürzte Behördenbeteiligung.

Grundlage dieses Beschlusses sind der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 20.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maintalblick, 1. Änderung“ umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 5, die Flurstücke Nr. 5/9 (tlw.), 5/11 (tlw.), 5/12 (tlw.), 3/4 (tlw.), 8/9, 105 bis 117, 119 bis 125, 127, 128 und 130 bis 132 sowie die Wegeparzellen Nr. 4/3 und 5/10 und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen:



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Begründung:

Aufgrund einer Anregung aus der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu der Änderungsplanung abgegebenen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde soll die Festsetzung zur Bauweise von Garagen hinsichtlich der Grenzwanndhöhe konkretisiert werden.

Sachdarstellung:

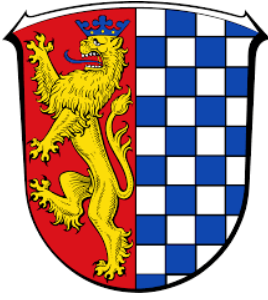
Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung beschlossen worden ist und sich daraus Änderungen des Planinhaltes ergeben, müssen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Behördenbeteiligung stattfinden.

Haushaltmäßige Auswirkung

Anlage(n):

1. 20230606_Beschlüsse_TöBOff13_C20037
2. 20230607_BP_Entwurf_eOff13_PC20037-Bebauungsplan
3. 20230606_TF_Entwurf_eOff13_C20037
4. 20230606_Begr_Entwurf_eOff13_C20037

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-145/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Planen und Bauen
Datum	13.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

- a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB**
b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

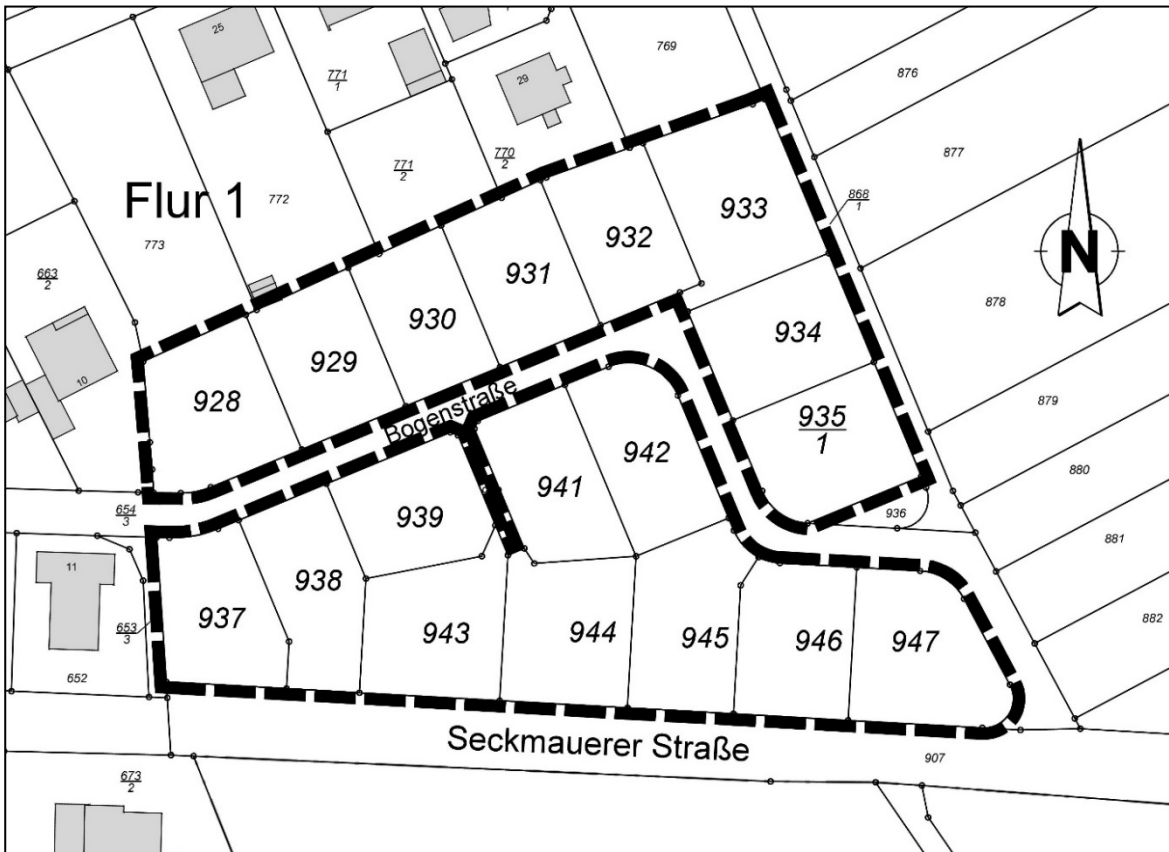
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 20.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Lützel-Wiebelsbach, nördlich der Seckmaurerer Straße und am östlichen Ende der Bogenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 928 bis 934, 935/1, 937 bis 939 und 941 bis 947.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sachdarstellung:

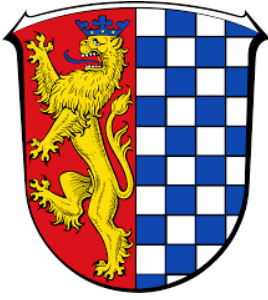
Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Auch aus den Stellungnahmen der – gleichzeitig angeschriebenen – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Planänderungen, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Haushaltsmäßige Auswirkung

Anlage(n):

1. 20230523_Beschlüsse_TöBOff13_C20019
2. 20230328_BP_Satzung_Entwurf_C20019
3. 20230523_Begr_SB_Entwurf_C20019

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-143/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Liegenschaften, Vermietung u. Verpachtung
Datum	12.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern

- a) **Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §13b BauGB**
b) **Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

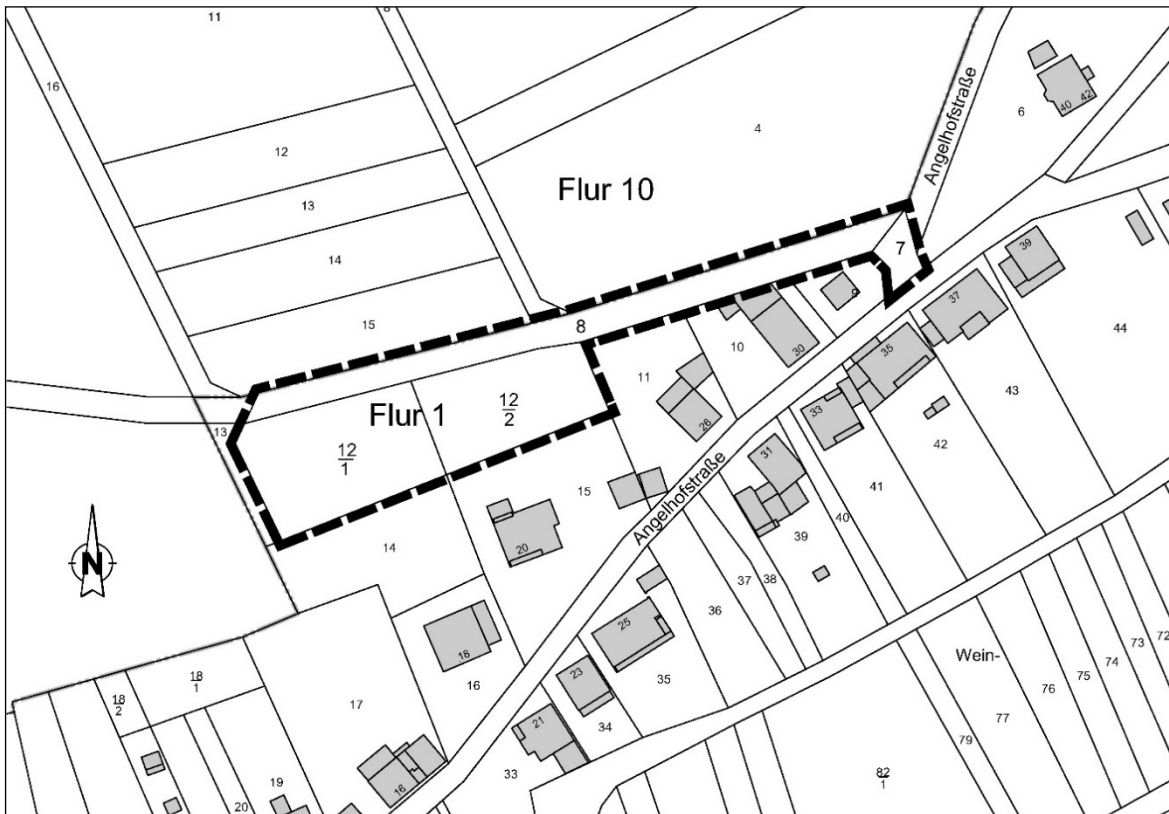
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 31.10.2022 bis 02.12.2022 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ mit Stand vom 12.06.2023 ebenfalls zu.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 1, die Flurstücke Nr. 12/1 und 12/2 sowie Teile der Wegeparzellen Nr. 7 und 8 und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sachdarstellung:

Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 31.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Haushaltmäßige Auswirkung

Keine.

Anlage(n):

1. 20230606_Beschlüsse_TöBOff13b_C10010
2. 20230606_BP_SB_Entwurf_PC10010-P-Layout1
3. 20230607_Begr_SB_Entwurf_C10010
4. 20230612_städtebaulVertrag_Entwurf_C10010

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-166/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Liegenschaften, Vermietung u. Verpachtung
Datum	19.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.06.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	29.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Vergabe Entwicklung Wohnbaugelände „In den Kappesgärten“ OT Rimhorn

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entwicklung des Wohnbaugeländes „In den Kappesgärten“ im Ortsteil Rimhorn aufgrund der vorliegenden Angebote an die Firma e-netz, Darmstadt zu vergeben.

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2022 bereits den Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet „In den Kappesgärten“ im Ortsteil Rimhorn gefasst. Um das Baugebiet analog den beiden letzten Baugebieten „Im Klingacker IV“ OT Lützel-Wiebelsbach und „Maintalblick“ OT Seckmauern mit einem Projektierer zu erschließen, wurden von der Verwaltung drei potentielle Firmen (HLG – Kassel / E-netz – Darmstadt / Fa. Aumann – Babenhausen) angefragt. Die Firma Aumann hat kein Angebot abgegeben. Demensprechend liegen zwei Angebote (Nettobeträge) vor:

Angebot HLG: 106.384,00 € - Die Firma HLG weißt hierbei einen möglichen Überschuss für die Gemeinde in Höhe von 82.977,00 € aus.

Angebot e-netz: 75.000,00 € - Die Firma e-netz weißt hierbei einen möglichen Überschuss für die Gemeinde in Höhe von 50.925,00 € aus. Bei dem Angebot der e-netz ist jedoch bereits ein evtl. notwendiger Hochwasserschutz in Höhe von 152.000,00 € berücksichtigt. Somit läge der vergleichbare Überschuss dementsprechend bei 202.925,00 €.

Der gesamte Zinsbetrag für die Kosten des Baugebietes wurden von der HLG mit 144.585 € angegeben, während die e-netz lediglich einen Zinsbetrag von 54.000,00 € angeboten hat. Beiden Angeboten liegt ein Vermarktungspreis in Höhe von 175,00 € zu Grunde. Beide Angebote werden als wirtschaftlich und ortsüblich angesehen.

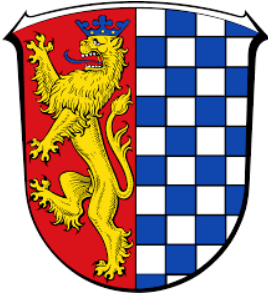
Haushaltsmäßige Auswirkung

keine Kosten – Kosten werden mit dem Baugebiet bzw. Überschuss endabgerechnet.

Anlage(n):

1. HLG_Angebot_Kappesgärten_Komplett_15.06.2023
2. 2023_06_16_Angebot Eckpunkte_Rimhorn_Kostenschätzung
3. 23_06_19_Konzept_Rimhorn

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-158/2023	
Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziale Hilfen
Fachbereich	Straßenverkehr, Gewerbe- und Gaststättenrecht
Datum	16.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Bauausschuss	29.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU betreffend "Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung in Kooperation mit dem Planungs- und Bauausschuss und den Ortsbeiräten bzw. örtlichen Arbeitsgemeinschaften unter der Führung der Verkehrskommission, Maßnahmen zu erörtern, die die Problematik des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde lösen bzw. lindern können.

Der Gemeindevertretung ist danach ein Beschlussfassungsvorschlag zu unterbreiten.

Sachdarstellung:

Die drei Fraktionen von ÜWG, SPD, CDU haben mit Schreiben vom 15.06.2023 den als Anlage beigefügten Antrag zum Thema „Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr“ gestellt.

Haushaltsmäßige Auswirkung

Keine

Anlage(n):

1. Antrag Fraktionen Ruhender Verkehr

Der Bürgermeister

ÜWG-Fraktion

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Lützelbach, 15.06.2023

Herrn
Edwin Wießmann

Sehr geehrter Herr Wießmann,

die drei Fraktionen der Gemeindevertretung beantragen folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen

„Maßnahmen zum Ruhenden Verkehr“

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit dem Bauausschuss, den Ortsbeiräten bzw. örtlichen Arbeitsgemeinschaften und der Verkehrskommission Maßnahmen zu erörtern, die die Problematik des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde lösen bzw. lindern können.

Der Gemeindevertretung ist danach ein Beschlussfassungsvorschlag zu unterbreiten.

Begründung:

Die Situation des ruhenden Verkehrs führt in allen Ortsteilen zu Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern. Oft wird vorhandener privater Parkraum aus diversen Gründen nicht genutzt und dafür öffentlicher Raum in Anspruch genommen, was immer wieder zu Problemen führt. Es gilt abzuwägen, ob stärkere Kontrollen oder beispielsweise die Einführung von Kurzparkzonen Abhilfe schaffen könnten.

gez.:

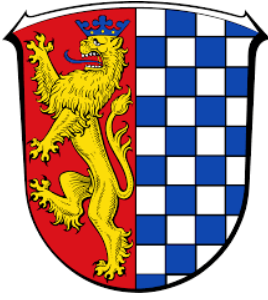
Georg Raab

gez.:

Isabell Hartmann

gez.:

Markus Putz



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-142/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Wasser und Abwasser, Umwelt
Datum	12.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

IKZ– Kommunaler Zusammenschluss für Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die weitere Verfolgung und Erarbeitung der Grundlagen eines Zusammenschlusses für „Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgung“ der Kommunen Lützelbach, Höchst und Breuberg.

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit zahlreichen organisatorischen Defiziten in der gemeindlichen Wasserversorgung, gesetzlich stark steigende Anforderungen an die Organisation der zukünftigen Wasserversorgung, sowie zahlreicher weiterer Gründe, wird empfohlen, mindestens den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgung der Kommunen Lützelbach, Höchst und Breuberg zusammenzuschließen. (Die Erneuerung der Netze und Anlagen (Invest) bliebe weiterhin bei den Kommunen, kann aber im Nachgang hinzugeordnet werden.)

Vorteile des Zusammenschlusses sind mit weiteren Anlagen erläutert, ebenfalls die zu erwartende Vorgehensweise.

Grundgedanke ist, per Satzung oder Vertrag „Betrieb und Unterhaltung“ unter einer Leitung zusammenzuführen. Personal, Werkzeug, Material sowie die organisatorische u. kaufmännische Führung wird an einem Ort zentralisiert. Ein Wassermeister übernimmt die technische Verantwortung für alle 3 Versorgungsgebiete. Ihm zur Seite zu stellen ist eine Geschäftsführung und ausreichende organisatorische Struktur.

Für einen Zusammenschluss ist von allen beteiligten Kommunen eine Grundsatzentscheidung erforderlich. Im Anschluss folgen die formalen Schritte, die evtl. durch Fördermittel für „IKZ“ unterstützt werden können.

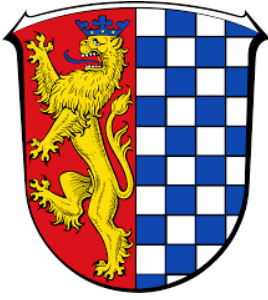
Haushaltmäßige Auswirkung

Anlage(n):

1. Microsoft Word - 202306_Vermerk_IKZ_2

2. Microsoft Word - 2023_Vermerk_IKZ-Wasser

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-152/2023	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	14.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie Auszahlungen der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2021 zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsverm. in €	Überschreitung verbleibend in €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.754.543,00	4.787.468,22	0,00	-32.925,22

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	5.139.663,00	5.170.698,35	-31.035,35
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen	11.840,00	223.491,31	-211.651,31
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	146.610,00	149.013,39	-2.403,39

Sachdarstellung:

Nachfolgend aufgelistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 100 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 entstanden:

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.754.543,00	4.787.468,22	0,00	-32.925,22

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	5.139.663,00	5.170.698,35	-31.035,35
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen	11.840,00	223.491,31	-211.651,31
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	146.610,00	149.013,39	-2.403,39

Die überplanmäßigen Aufwendungen beim Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ resultierten aus einer höheren Heimat- sowie Gewerbesteuerumlage infolge von Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer. Zudem führten die gestiegenen Umlageverpflichtungen zu den überplanmäßigen Auszahlungen bei der Position 15 „Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen“. Abschlagszahlungen an die Alteigentümer von Grundstücken in den Baugebieten „Eisenbacher Str.“ sowie „In der Lücke“ waren für die außerplanmäßigen Auszahlungen bei der Position 17 „Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonst. außerordentliche Auszahlungen“ verantwortlich. Die Ablösung des Brauereidarlehens bei der Radeberger Gruppe führte bei der Position 32 „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten“ zu den festgestellten außerplanmäßigen Auszahlungen.

Haushaltmäßige Auswirkung

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-126/2023	
Abteilung	Finanzen, Personal und KITAS
Fachbereich	Finanzen u. EDV
Datum	11.05.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	04.05.2023	beschließend
Gemeindevorstand	23.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze nach § 92 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 12 GemHVO

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vor Beginn einer Investitions-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme sowie einer vergleichbaren Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen der nachfolgenden Wertgrenzen und nach der jeweiligen Methode vorlegen soll:

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	<i>unter 50.000 €</i>	<i>mindestens 50.000 €</i>
<i>100.000 € bis unter 400.000 €</i>	<i>Ermittlung der AHK und der Folgekosten</i>	<i>Vergleich der AHK und Folgekosten (mindestens 2 Alternativen)</i>
<i>ab 400.000 €</i>	<i>Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)</i>	<i>Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)</i>

Bei energetischen Maßnahmen soll zusätzlich eine Amortisationsrechnung vorgelegt werden.

Im Einzelfall kann die Gemeindevertretung per Beschluss von der Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung absehen, eine abweichende Anzahl von Alternativen bestimmen oder eine andere oder ergänzende Berechnungsmethode fordern.

Sachdarstellung:

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Hierbei hat sie finanzielle Risiken zu minimieren und auf spekulative Finanzgeschäfte zu verzichten.

§ 12 GemHVO konkretisiert diesen Haushaltsgrundsatz und definiert weitere gesetzliche Verpflichtungen für die Gemeinde. So hat sie, bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten einen Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen und hierbei die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei diesen Betrachtungen muss mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten sowie eine Würdigung des Gesamtnutzens der

Maßnahme erfolgen. Zudem hat die Gemeinde zu beachten, dass erst Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt werden dürfen, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GemHVO genannten Unterlagen vorliegen. Weiter ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Diese Vorschriften gelten auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen sowie vergleichbare Maßnahmen.

Aus den zitierten Vorschriften leitet sich für die Gemeinde die Festsetzung einer Erheblichkeitsgrenze ab. Diese Erheblichkeitsgrenze definiert, ab welchem Maßnahmenvolumen „von erheblicher Bedeutung“ bei der Gemeinde gesprochen wird und welche Berechnungen und Unterlagen den Gremien von der Verwaltung vor Beschlussfassung vorzulegen sind. Zur Definition dieser Grenze wurde mit den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie weiteren interessierten Mandatsträgern ein Workshop durchgeführt, bei dem diese über die gesetzlichen Vorgaben unterrichtet wurden. Die Präsentation zum Workshop ist als Anlage beigefügt. Zudem wurden im Rahmen dieses Workshops folgende Erheblichkeitsgrenzen erarbeitet sowie eine Definition der vorzulegenden Unterlagen vorgenommen:

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 €	mindestens 50.000 €
100.000 € bis unter 400.000 €	Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Vergleich der AHK und Folgekosten (mindestens 2 Alternativen)
ab 400.000 €	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

Haushaltsmäßige Auswirkung

Anlage(n):

1. Präsentation Fa. Eckermann u. Krauß

Der Bürgermeister

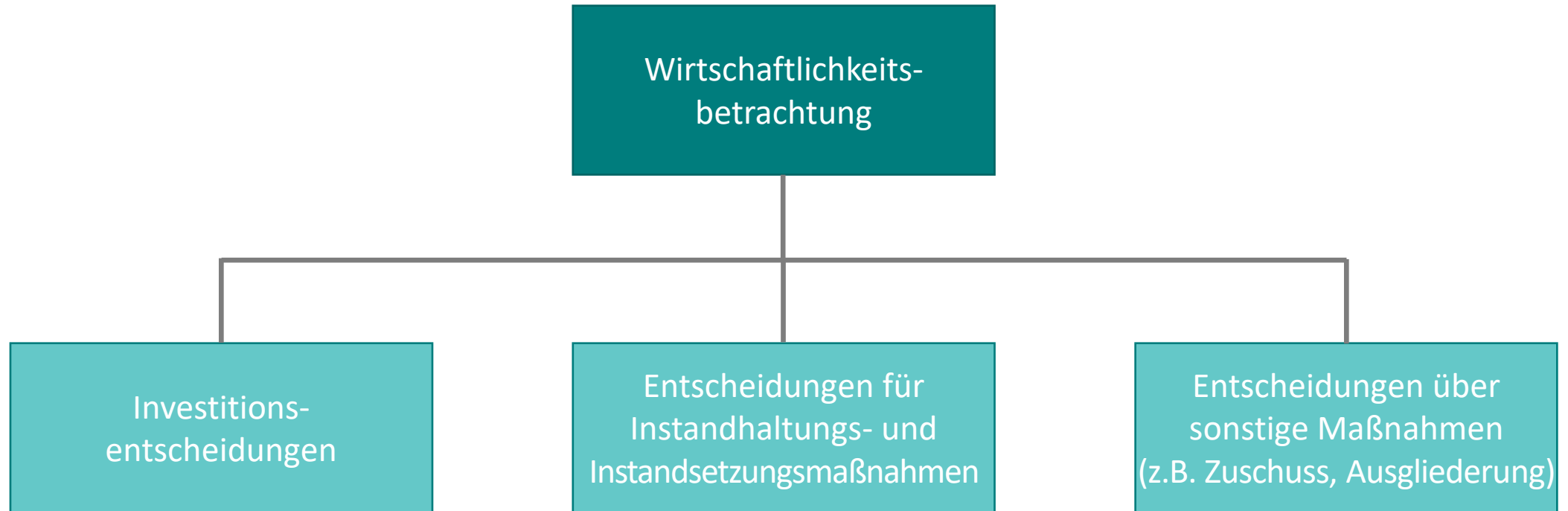


Eckermann & Krauß

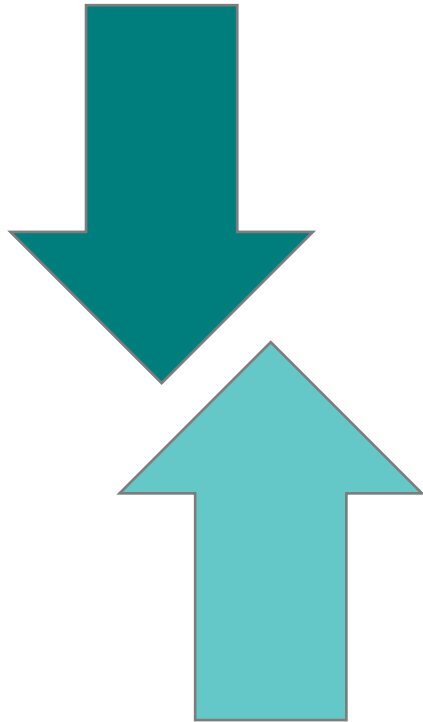
Wirtschaftlichkeits-
berechnung nach
§ 12 GemHVO

Lützelbach, 4. Mai 2023

Wirtschaftlichkeit als Entscheidungsgrundlage



Pro und Kontra für Wirtschaftlichkeitsberechnungen



PRO

- Vermeidung von Fehlentscheidungen mit langfristigen Folgen
- Gewährleistung einer ausreichenden Bedarfs- und Nutzenanalyse
- Sensibilisierung für Folgekosten und alternative Maßnahmen

KONTRA

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen verursachen Aufwand
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen beruhen auf Annahmen, deren Eintreten ungewiss ist
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen können einer Scheinobjektivität unterliegen und sind keine Garantie dafür, dass sich die Entscheidung im Nachhinein nicht doch als falsch erweist.



Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Haushaltswirtschaft ist **sparsam** und **wirtschaftlich** zu führen.

Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren.

Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

§ 92 Abs. 2 HGO



Wirtschaftlichkeitsvergleich von Investitionen

Bevor Investitionen von **erheblicher Bedeutung** beschlossen werden, **ist** unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen **Wirtschaftlichkeitsvergleich**, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde **wirtschaftlichste Lösung** zu ermitteln.

§ 12 Abs. 1 GemHVO



Veranschlagung von Investitionen

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst **veranschlagt** werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen (...). Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden **jährlichen Haushaltsbelastungen** beizufügen.

§ 12 Abs. 2 GemHVO



Wirtschaftlichkeitsvergleich von anderen Maßnahmen

Für erhebliche **Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen** gilt Abs. 1 entsprechend.“

§ 12 Abs. 3 GemHVO



Ausnahmen

Ausnahmen von **Abs. 2 und 3** sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

§ 10 Abs. 4 GemHVO

Hinweis Nr. 1 zu § 12 GemHVO

§ 12 GemHVO konkretisiert den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO). Bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung sind nicht nur die Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten), sondern auch der Gesamtnutzen der Maßnahme zu berücksichtigen. Ein Muster für die Berechnung jährlicher Folgekosten ist als Anlage 1 beigefügt. Bei Maßnahmen mit längerfristigen Auswirkungen können erforderlichenfalls andere Berechnungsmethoden, zum Beispiel dynamische Investitionsrechnungen, angewendet werden. In geeigneten Fällen soll eine **Nutzen-Kosten-Untersuchung** erstellt werden.

Hinweis Nr. 2 zu § 12 GemHVO

Aus Instandhaltungsmaßnahmen resultieren Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand der Gemeinde betriebsbereit zu erhalten (beispielsweise Wartungskosten, Inspektionskosten). Aus Instandsetzungsmaßnahmen resultieren Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand der Gemeinde wieder betriebsbereit zu machen (zum Beispiel Reparaturkosten).

Hinweis Nr. 3 zu § 12 GemHVO

Die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen ist nur zulässig, wenn die Maßnahme auch tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt oder begonnen werden kann und voraussichtlich Zahlungen zu leisten sein werden.

Hinweis Nr. 4 zu § 12 GemHVO

Zur eindeutigen Bestimmung von Investitionen von erheblicher Bedeutung ist von der Gemeinde eine betragliche Wertgrenze entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO. Bei der Festlegung der Wertgrenze sollten neben dem **Haushaltsvolumen** der Gemeinde auch die zukünftig zu erwartenden zahlungswirksamen und nichtzahlungswirksamen **Auswirkungen** der Maßnahmen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berücksichtigt werden.

Hinweis Nr. 5 zu § 12 GemHVO

Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen sind der Gemeindevertretung **vollständig** vorzulegen.

Anlage 1 der Hinweise zu § 12 GemHVO

Lfd. Nr.	KVKR	Kostenart/Erlösart	jährliche Folgekosten in Euro
1	60-61	Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen	
2	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	
3	67-69	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen, soweit nicht Hauptkonto 670	
4	670	Aufwendungen für Miet-, Leasing-, Erbbauzinsen	
5	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	
6	72	Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte (Transferleistungen)	
7	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	
8	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	
9	66	Kalkulatorische Abschreibung	
10	9	Kalkulatorische Zinsen	
Σ		Summe der jährlichen Folgekosten (Bruttokosten)	
11		unmittelbare Erlöse oder/und Kosteneinsparungen oder/und Kostenerstattungen	
Σ		Summe der jährlichen Folgekosten (Nettokosten)	

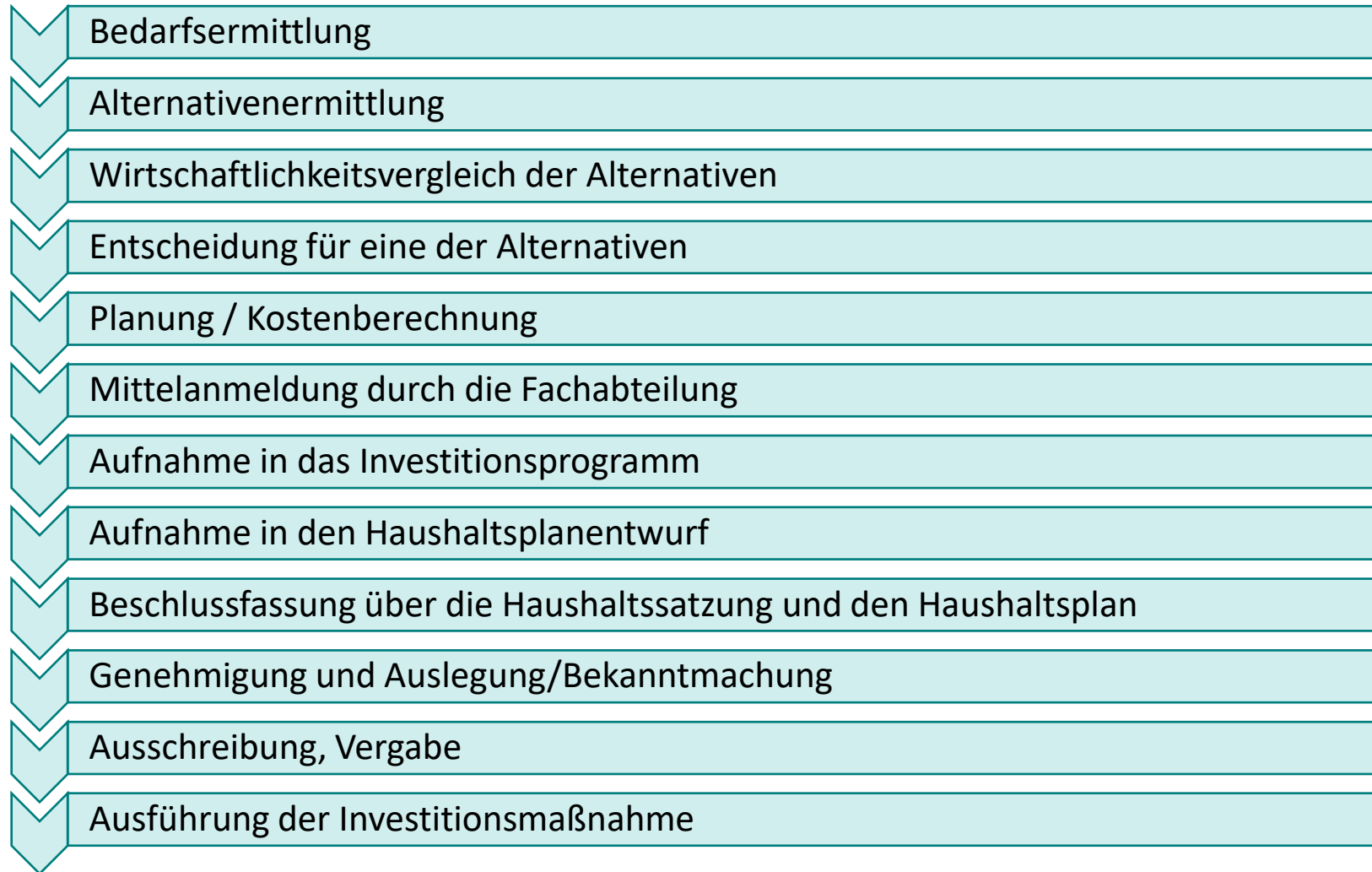
Zielsetzungen des § 12 GemHVO

- Betrachtung und Bewertung aller in Frage kommenden Alternativen
- Vermeidung von „Fässern ohne Boden“ bei Neuinvestitionen
- Hinterfragung des Status Quo bei anstehenden Ersatzinvestitionen
- Vermeidung von Fehlentscheidungen mit langfristigen Folgen

Verfahren des § 12 GemHVO



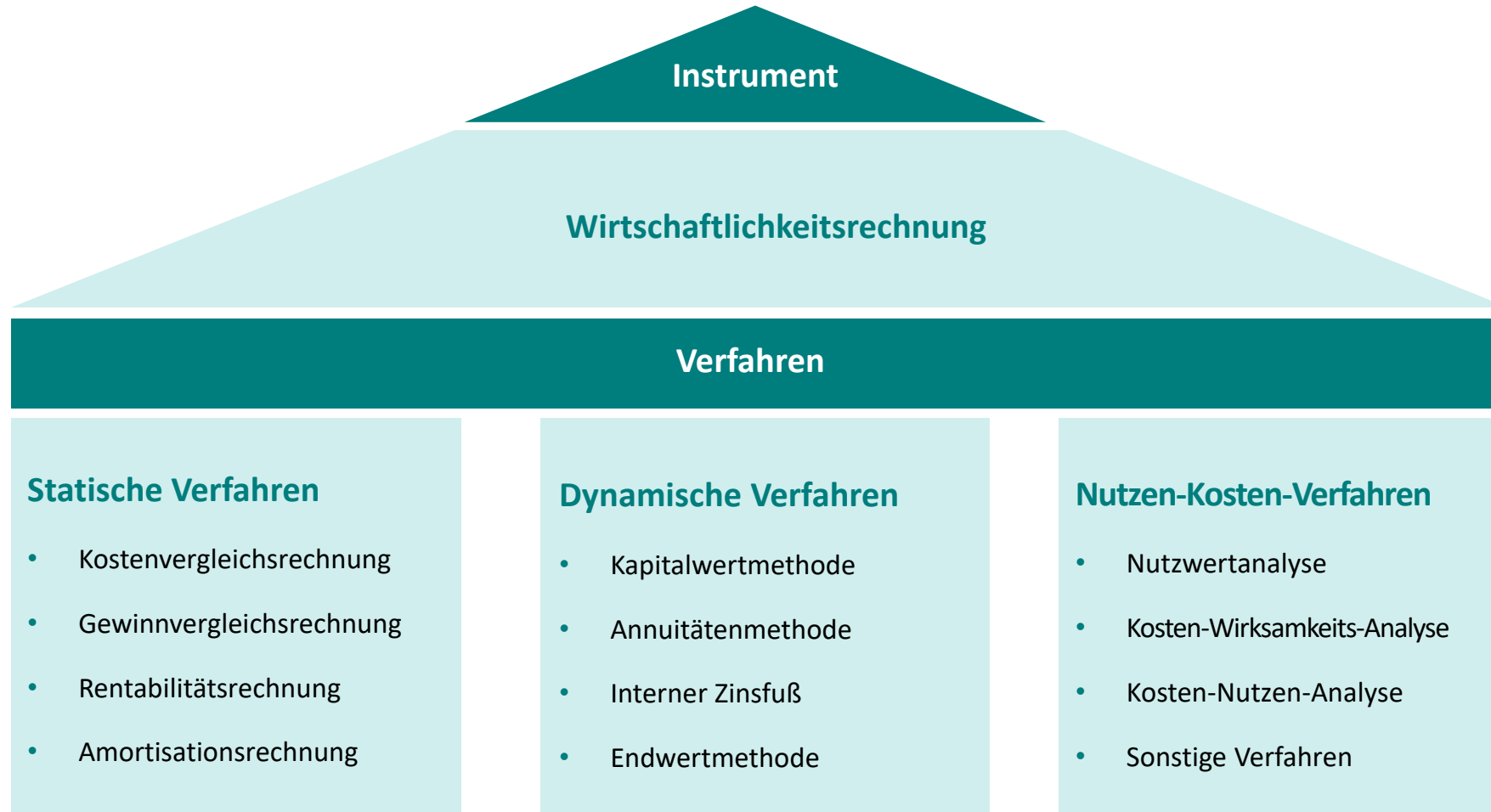
Verfahren des § 12 GemHVO



Zentrale Fragestellung

Ist die geplante Maßnahme **vorteilhaft**?

Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung



Erheblichkeitsgrenze – mögliche Kriterien

- Investitionsvolumen bzw. Volumen der Maßnahme
- zu erwartende jährliche Folgekosten
- Dringlichkeit der Maßnahme
- Aufgabenbereich (Pflichtaufgabe / freiwillige Aufgabe / Aufgabe mit wenig Gestaltungsspielraum)
- Zu erwartender Nutzungszeitraum

Erheblichkeitsgrenze nach Watz (HGSZ 2014, S. 216)

Basiswert (durchschnittliche Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen), bis zu... Euro	Bezugsgröße (Prozentsatz)
50.000	25
100.000	12,5
500.000	7,5
1.000.000	3,5
5.000.000	2,75
10.000.000	2
50.000.000	1,25
100.000.000	0,75
über 100.000.000	0,4

Erheblichkeitsgrenze nach Watz (HGSZ 2014, S. 216)

Basiswert (durchschnittliche Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen), bis zu... Euro	Bezugsgröße (Prozentsatz)
50.000	25
100.000	12,5
500.000	7,5
1.000.000	3,5
5.000.000 (Lützelbach – Jahresdurchschnitt 2021 bis 2023: 3 Mio. EUR Investitionen / 17 Mio. EUR Gesamtauszahlungen)	2,75 (Lützelbach: rd. 469 TEUR)
10.000.000	2
50.000.000	1,25
100.000.000	0,75
über 100.000.000	0,4

Erheblichkeitsgrenze – Vorschlag der Arbeitsgruppe

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 EUR	mindestens 50.000 EUR
100.000 EUR bis unter 400.000 EUR	Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)
ab 400.000 EUR	Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

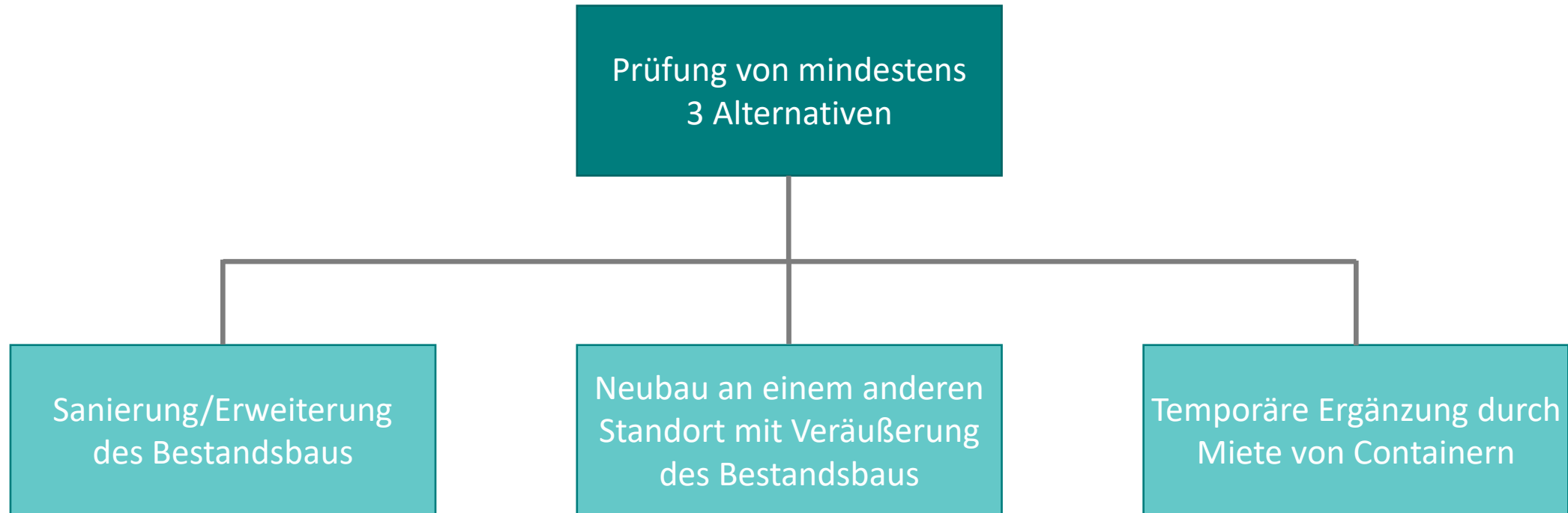
Erheblichkeitsgrenze – exemplarische Auswirkungen des Vorschlags

Maßnahmenvolumen	jährliche Folgekosten	
	unter 50.000 EUR	mindestens 50.000 EUR
100.000 EUR bis unter 400.000 EUR	Ern. Stützmauer Waldstr. 2 Ermittlung der AHK und der Folgekosten	Errichtung Natur-Kita Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)
ab 400.000 EUR	Erneuerung Brücke Jocksberg Vergleich der AHK und der Folgekosten (mind. 2 Alternativen)	Ersatzneubau Kita Seckmauern Kosten-Wirksamkeits-Analyse (mind. 3 Alternativen)

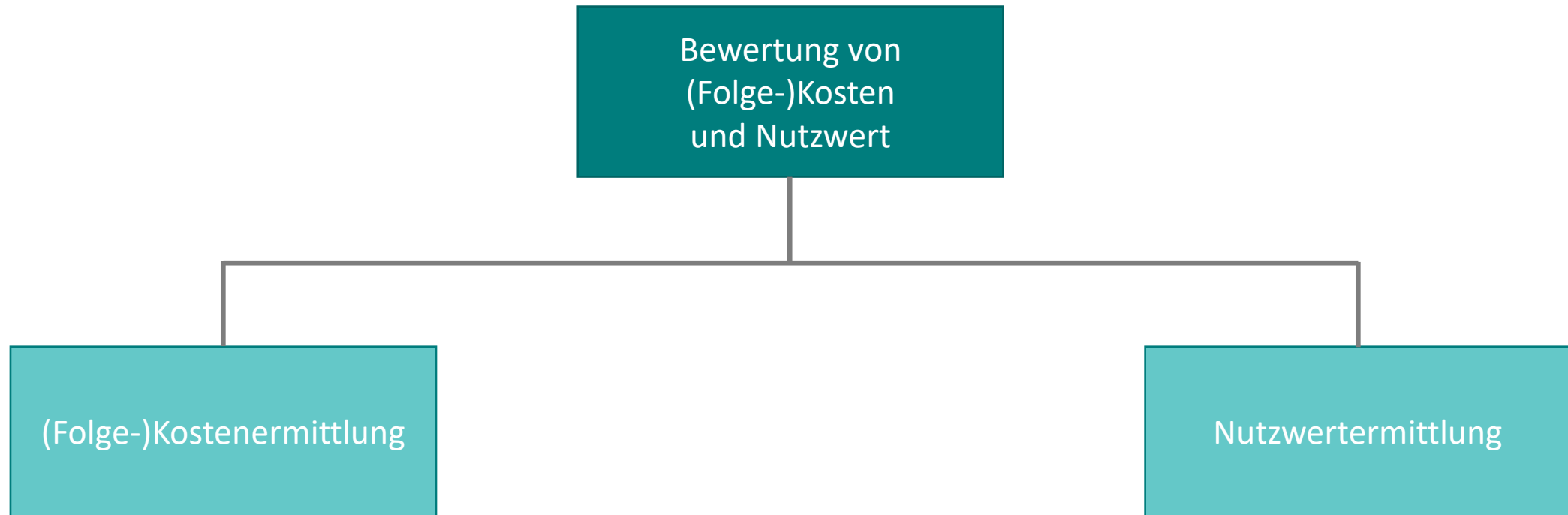
Erheblichkeitsgrenze – festzulegende ergänzende Bestimmungen

- Bei einem mehrjährigen, zusammenhängenden Maßnahmenbündel (z.B. einem konkreten Maßnahmenpaket für Kanalsanierungen im Rahmen EKVO) ist dieses jeweils als eine Maßnahme anzusehen.
- Bei besonderer Dringlichkeit darf auf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung verzichtet werden. Der Verzicht sollte – nötigenfalls auch noch nachträglich – im Einzelfall per Abweichungsbeschluss dokumentiert werden.
- Bei reinen Pflichtaufgaben darf die Anzahl der gemäß Tabelle zu betrachteten Alternativen unterschritten werden, sofern sich nicht ausreichend realistische Alternativen abzeichnen. Dennoch sollen aber betrachtet werden
 - bei Brückenbauwerken zumindest die Alternativen Sanierung und Neubau
 - bei EKVO-Kanalsanierungen zumindest die Alternativen Inlinerverfahren / offene Bauweise
- Auf eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse kann verzichtet werden, wenn mit der Maßnahme kein nennenswerter qualitativer Nutzen für Dritte (Bürger, Unternehmen, Umwelt) erzielt wird.
- Bei Maßnahmen, bei denen mindestens zwei Alternativen zu prüfen sind, ist ausnahmsweise auch dann die Kostenvergleichsrechnung auf eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse auszuweiten, wenn sich der Nutzen der beiden Alternativmaßnahmen wesentlich unterscheidet.
- Bei energetischen Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Heizungsaustausch) soll bereits ab einer Grenze von 100.000 EUR grundsätzlich eine Amortisationsrechnung erstellt werden.

Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung



Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung



Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung

Kostenvergleich (monetäre Effekte)

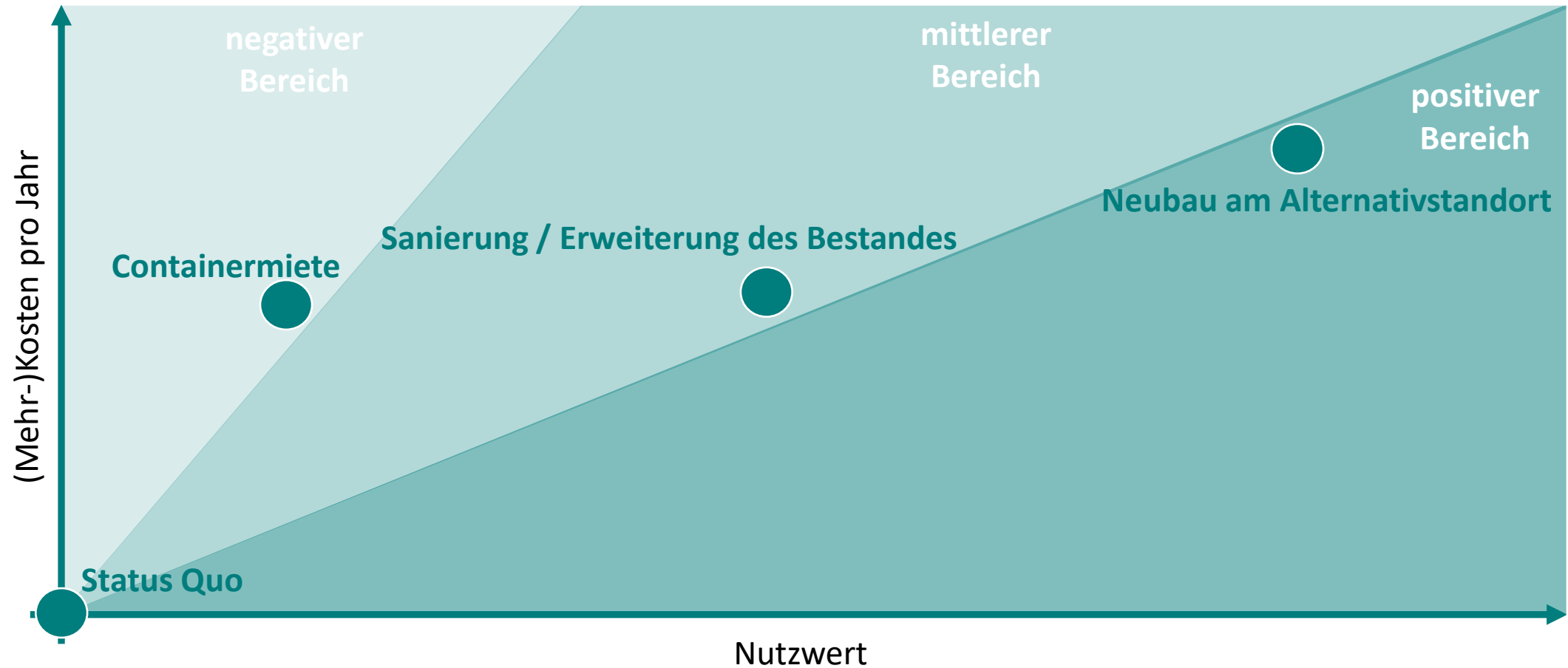
Konten (KVKR)	Bezeichnung der Position	Sanierung / Erweiterung	Neubau	Container- miete
Anschaffungs-/Herstellungskosten				
0-1	Anschaffungs-/ Herstellungskosten Gebäude	4.000 TEUR	5.000 TEUR	---
0-1	Anschaffungs-/ Herstellungskosten Grundstück	0 TEUR	500 TEUR	---
	Zuweisungen/Zuschüsse/Förderungen	2.000 TEUR	2.500 TEUR	---
	Verkaufserlös bisheriges Kita-Grundstück	0 TEUR	500 TEUR	
	Erwartete Nutzungsdauer (Jahre)	25 Jahre	50 Jahre	---
Jährliche Folgekosten (Mehrkosten gegenüber dem Status Quo)				
60-61	Aufwendungen für Material, Energie sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen	+0 TEUR	+0 TEUR	+10 TEUR
62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	+150 TEUR	+300 TEUR	+150 TEUR
670	Aufwendungen für Miet-, Leasing-, Erbbauzinsen	+0 TEUR	+0 TEUR	+100 TEUR
66	Abschreibungen	+160 TEUR	+100 TEUR	+0 TEUR
9	Kalkulatorische Zinsen (4 %, Durchschnittswertmeth.)	+40 TEUR	+50 TEUR	+0 TEUR
Summe der jährlichen Folgekosten (Bruttokosten)		350 TEUR	450 TEUR	260 TEUR
abzgl.	unmittelbare Erlöse/ Kosteneinsparungen/ Kostenerstattungen			
	a) Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Zuweisungen/Zuschüssen	80 TEUR	50 TEUR	0 TEUR
	b) Einsparungen für Energie (Strom, Heizung)	5 TEUR	25 TEUR	0 TEUR
Summe der jährlichen Folgekosten (Nettokosten)		265 TEUR	375 TEUR	260 TEUR

Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung

Nutzwertvergleich (nicht-monetäre Effekte)

Kriterium	Gewichtung	Nutzen in Punkten (1 bis 10)			gewichtete Nutzwertpunkte		
		Sanierung / Erweiterung	Neubau	Containermiete	Sanierung / Erweiterung	Neubau	Containermiete
Bedarfsgerechte Ausweitung der Kita-Plätze	40%	5	10	5	2,00	4,00	2,00
Steigerung der Qualität des Betreuungsangebots	30%	7	10	1	2,10	3,00	0,30
Anfahrtszeit für die Eltern	10%	5	10	5	0,50	1,00	0,50
Beitrag zu den örtlichen Klimaschutzziele, Energieautarkie	10%	5	10	1	0,50	1,00	0,10
Sonstige Kriterien	10%	9	5	1	0,90	0,50	0,10
Summe	100%				6,00	9,50	3,00

Beispiel einer erforderlichen Kita-Erweiterung



Ihr Ansprechpartner



Norman Krauß

Telefon: 06251 / 59307 - 12

E-Mail: n.krauss@eckermann-krauss.de

Eckermann & Krauß GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 24
64625 Bensheim

Telefon: 06251 / 59307 – 0

Telefax: 06251 / 59307 – 10

E-Mail: info@eckermann-krauss.de

Internet: www.eckermann-krauss.de